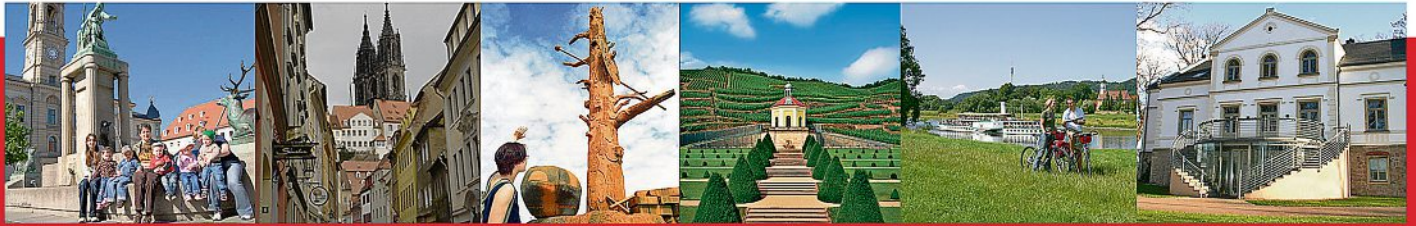




# Amtsblatt des Landkreises Meißen

Unterwegs mit dem Winterdienst Seite 3  
Coronaschutzimpfung Seite 4  
Amtliche Bekanntmachungen Seiten 6 bis 11



Sonnabend, 06. Februar 2021

## Winter 2021 im Landkreis Meißen

*Corona und Schnee bestimmten das Bild*

Anders als viele Jahresanfänge bislang präsentierte sich der Januar 2021. Nach einem ruhigeren Jahreswechsel als gewöhnlich war die Corona-Pandemie weiterhin das bestimmende Thema. So war die Situation gekennzeichnet durch geschlossene Kitas und Schulen – mit Ausnahme für die Abschlussklassen seit 18. Januar – durch geschlossene Geschäfte, Restaurants und Cafés, die ebenso keine Gäste empfangen durften, wie Museen, Theater, Kinos sowie weitere Freizeit- und Sporteinrichtungen.

Die Infektionszahlen im Landkreis Meißen waren vor allem im ersten Monatsdrittel sehr hoch – mit Sieben-Tage-Inzidenzwerten

von weit über 500, dreistelligen Neuinfektionszahlen pro Tag und einer hohen Zahl stationärer Corona-Patienten. Eine leichte Entspannung auf hohem Niveau brachte die zweite Januarhälfte. So sank am 23. Januar der Inzidenzwert erstmals wieder unter 200. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. So hat die Mahnung von Landrat Ralf Hänsel weiterhin Bestand: „Wir müssen jetzt weiter durchhalten und die bereits getroffenen Regelungen und Maßnahmen weiterhin konsequent umsetzen.“

Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen minimierten den Bewegungsradius und die Auswahl an Freizeitmöglichkeiten. Da



Schloss Moritzburg in winterlicher Atmosphäre Foto: A. Schmiedgen-Pietsch

kam der Wintereinbruch Mitte des Monats gerade recht. Ob Jung oder Alt, ob Groß oder Klein – für jede Einwohnerin und jeden Einwohner brachte die verschneite Landschaft, zum Teil bei traumhaftem Sonnenschein, Abwechslung direkt vor der Haustür. Allorten grüßten Schneemänner, Familien nutzten die verfügbaren Hänge zum Rodeln und Wintersportler schnallten die Langlaufski an. Wer es eher ruhig mochte, den lockten verschneite Schlösser, Wiesen und Wälder zu einem winterlichen Spaziergang.

Es zeigte sich einmal mehr, dass der Landkreis Meißen auch im Schneekleid viel zu bieten hat.

Anja Schmiedgen-Pietsch

## Landrat Ralf Hänsel auf Gemeindebesuch in Moritzburg

*Auftakt zu Tour durch die Städte und Gemeinden des Landkreises*

Am 22. Januar besuchte Landrat Ralf Hänsel die Gemeinde Moritzburg. Gemeinsam mit Bürgermeister Jörg Hänisch begab er sich auf eine Rundfahrt durch die verschiedenen Ortsteile und informierte sich vor allem zu Projekten, bei denen es Berührungspunkte zwischen Gemeinde und Landkreis gibt.

„Natürlich kenne ich aus meiner Tätigkeit als Bürgermeister den Landkreis und meine damaligen Bürgermeisterkollegen, nichtsdestotrotz möchte ich nun mit den Oberbürgermeistern und Bürgermeistern ins Gespräch kommen. Zwanglos vor Ort möchte ich mich über den Stand des Erreichten, aber auch über die Sor-



Landrat Ralf Hänsel (r.) und Moritzburgs Bürgermeister Jörg Hänisch (l.) auf Gemeindetour durch Moritzburg – hier im Ortsteil Steinbach

Foto: Anja Schmiedgen-Pietsch

gen und Nöte in der jeweiligen Kommune informieren“, erklärt Landrat Ralf Hänsel den Hintergrund der Gemeindebesuche.

In Moritzburg startete das Besuchsprogramm mit zwei Straßenbauprojekten: der Dorfstraße im Ortsteil Steinbach und der Kötzschenbrodaer Straße im Ortsteil Friedewald. Bei beiden handelt es sich um Kreisstraßen mit offenen Vorhaben.

Im Anschluss ging es in den Ortsteil Boxdorf. Bei einer Besichtigung des entstehenden Neubaus der Kita „Kleeblatt“ lieferten der Bauleiter und die Geschäftsführerin des Kita-Trägers – der AWO – Informationen zum derzeitigen Baufortschritt. In der Kur-

fürst-Moritz-Oberschule, ebenfalls im Ortsteil Boxdorf gelegen, berichtete Schulleiter und Kreisrat Heiko Vogel unter anderem zur ausgesprochen erfolgreichen Umsetzung des digitalen Lernens.

In Moritzburg selbst waren der Standort des zukünftigen Feuerwehrgerätehauses und die Flüchtlingsunterkunft „Am Knabenberg“ die Anlaufpunkte. Auf dem Gelände der ehemaligen und mittlerweile zurückgebauten Oberschule soll ein neues Feuerwehrgerätehaus entstehen, in dem auch die Rettungswache des Landkreises untergebracht wird. Daneben ist eine Erweiterung der Grundschule vorgesehen.

weiter auf Seite 5 ➔

# „Gute Bildung braucht gute und moderne Bedingungen“

## *Wechsel an der Spitze des Kreisschul- und Kulturamtes*

Im Kreisschul- und Kulturamt laufen einerseits die Fäden für die Schulen, die sich in Trägerschaft des Landkreises befinden, und vor allem die Schulnetzplanung für alle Schulen im Landkreis zusammen. Andererseits ist die Förderung von Kultur und Sport im Landkreis Meißen Aufgabe des Amtes, in dem gegenwärtig rund 41 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind.

Seit 1. Januar 2021 ist Stefan Noack, genannt Gräfe, Leiter des Kreisschul- und Kulturamtes im Landratsamt Meißen. Seine Vorgängerin Ute Kühne hat ihm die Büroschlüssel bereits übergeben, steht jedoch für einige Wochen noch mit Rat und Tat zur Seite, sollte dieser denn gebraucht werden. Denn seit Stefan Noack 2012 als Sachgebietsleiter Schulverwaltung im Amt angefangen hat, pflegten beide eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung.

Die gebürtige Meißnerin Ute Kühne verlässt nach 30 Jahren das Landratsamt in den wohlverdienten Ruhestand. „Beim Landratsamt habe ich am 1. August 1990 als Quereinsteigerin angefangen“, erzählt Ute Kühne. Damals konnte keiner ahnen, dass ihr Studium am Institut für Lehrerbildung und an der Pädagogischen Hochschule Erfurt sowie die sieben Jahre als Lehrerin an einer Schule in Ostsachsen später auch einmal eine gute Grundlage für die Tätigkeit der Amtsleitung sein würden.

So nahm sie zunächst verschiedene Aufgaben im Bereich des Kreisjugendamtes und des Beigeordneten wahr. 1997 erfolgte der Wechsel in den Bereich des Amtes für Schulen, Kultur und Sport – zunächst im Altlandkreis Meißen, nach der Kreisgebietsreform 2008 im heutigen gesamten Landkreis. Im Juli 2010 übernahm sie endgültig die Leitung des Kreisschul- und Kulturamtes, hatte sie doch vorher bereits für viele Jahre als Stellvertreterin ohne Amtsleitung die Aufgaben wahrgenommen.

Die Arbeit für Schule und Bildung hörte für Ute Kühne aber nicht mit der Amtsleitung auf: „Viele Jahre war ich beim Spitzenverband Sächsischer Landkreistag die Leiterin des Arbeitskreises der sächsischen Schulverwaltungsämter und damit oft erste Ansprechpartnerin für alle Problemlagen der Schulträger im schulischen Kontext in Sachsen und in der Abstimmung mit dem sächsischen



**Ute Kühne (r.) übergibt die Ordner und Aufgabensachen an ihren Nachfolger Stefan Noack (l.) – für das Foto kurz ohne Mund-Nase-Bedeckung, aber in gebührendem Abstand.**

Foto: A. Schmiedgen-Pietsch

Kultusministerium.“ Neben vielen regionalen Arbeitskreisen im Bildungsbereich in der Region wurde sie als stellvertretendes Mitglied auch in den Landesbildungsrat in Sachsen berufen.

In 23 Jahren Tätigkeit im Schul- und Kulturamt galt es viele verschiedene Herausforderungen zu meistern. „In den Jahren 1997 bis ungefähr 2010 lagen die Arbeitsschwerpunkte auf der Sanierung und dem Neubau von Schulen und Sporthallen im Landkreis“, erzählt Ute Kühne. „Es war für mich immer ein ganz tolles Gefühl zu erleben, wie nach vielen Beratungen, Abstimmungen, Ringen um die bestmöglichen Lösungen die Schüler- und Lehrerschaften sanierte oder auch neue Schulgebäude und Anlagen in Besitz genommen haben – das waren stets sehr glückliche Gesichter und strahlende Augen bei den Nutzern.“

„Gute Bildung braucht gute und moderne Bedingungen“ – nach diesem Credo hat Ute Kühne stets gehandelt, dafür muss ihrer Ansicht nach ein guter Schulträger stehen. Dass die Umsetzung nicht immer einfach war und ist, auch davon kann sie berichten: „Es galt, die Anforderungen und Wünsche der Lehrerschaft und zunehmend auch der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern mit den anderen Notwendigkeiten innerhalb des Landkreises in Einklang zu bringen. Allein war das nicht zu bewältigen – ich hatte gute Mitstreiter und habe immer sehr viel Wert auf transparente Kommunikation mit allen Beteiligten und Betroffenen gelegt.“

Vor allem die Erstellung der Schulnetzplanungen mit allen öffentlichen und freien Schulträgern im Landkreis seit 2001 waren be-

sondere Herausforderungen. Unzählige Gespräche und Beratungen mit den Schulträgern, den Schulleitungen und den Gremien – oft bis spät in die Abendstunden hinein – waren wahrzunehmen und verantwortlich zu führen, bis die heute sehr stabile und gut aufgestellte Schullandschaft im Landkreis Meißen über alle Schularten hinweg gesichert war.

„Danken möchte ich an dieser Stelle meinen jetzigen und auch allen früheren Kolleginnen und Kollegen, die diese Arbeit gemeinsam mit mir geleistet haben“, sagt Ute Kühne. „Wir haben aktuell im Landkreis eine sehr gut strukturierte und sichere Schullandschaft, und besonders freue ich mich, dass es nach sehr schmerzlichen Schulschließungen in den 1990er- und 2000er-Jahren nun wieder Eröffnungen von Schulen an verschiedenen Orten im Landkreis gibt. Diese Entwicklung spricht doch für sich.“

Viel Arbeit und große Herausforderungen, der Blick geht jedoch trotzdem gern zurück, vor allem auf zwei Dinge: Zum einen erinnert sich Ute Kühne, dass bei Diskussionen und Beratungen mit den Kolleginnen und Kollegen im Amt und trotz aller manchmal sehr schwieriger und kurzfristig zu lösender Aufgaben Spaß und Freude miteinander nicht zu kurz kamen. Zum anderen denkt sie gern an die gemeinsame Arbeit mit den Schulleitungen zur Lösung kniffliger Probleme in den Schulen zurück: „Da war sehr viel Achtung vor der Arbeit und Sichtweise der Partner vorhanden – und das ist leider heute nicht mehr immer so selbstverständlich – ich werde daran sehr gern zurückdenken.“

Beim Blick nach vorn zeigt sich

Ute Kühne zufrieden: „Wenn unsere Kinder und Jugendlichen im Landkreis gut auf ihr Leben vorbereitet sind, dann werden alle davon profitieren. Bei dieser Vorbereitung hat Bildung heute einen anderen Stellenwert, weit über das schulische und berufliche Lernen hinaus. Ich glaube, die Voraussetzungen dafür sind im Landkreis gut angelegt und nun gilt es, hier weiter fortzufahren.“

Genau da setzt Stefan Noack als ihr Nachfolger an: „Mit dem Wechsel in die Amtsleitung möchte ich nun die sehr gute und auf aktuelle Entwicklungen ausgerichtete Bildungsarbeit des Kreisschul- und Kulturamtes verlässlich fortführen. Besonders das Thema Digitalisierung wird hierbei in den nächsten Jahren eine noch bedeutendere Rolle einnehmen“, gibt er die Richtung vor.

Dabei hört für ihn und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Digitalisierung bei Weitem nicht mit einem funktionierenden WLAN-Netz oder der Nutzung von Tablets im Unterricht auf. Einerseits werden in der Berufsausbildung immer wieder neue Anforderungen gestellt werden. Andererseits liegen ihm die Bildungsbedingungen und -chancen der Schülerinnen und Schüler in den Förderschulen am Herzen.

„Mir ist bewusst, dass besonders jetzt und auch in den Jahren nach der Pandemie nicht jeder Wunsch erfüllt werden kann. Die zukünftigen knapperen finanziellen Mittel werden wohl die größte Herausforderung darstellen. Ich bin mir aber sicher, dass ich verlässliche und äußert kompetente Schulleiterinnen und Schulleiter an meiner Seite habe, die hierfür Verständnis haben und mit denen man auch kreative Lösungen ent-

wickeln kann, um möglichst optimale Bedingungen für die Schülerinnen und Schüler zu bieten“, blickt der neue Amtsleiter Stefan Noack nach vorn.

Während Ute Kühne eher als Quereinsteigerin zum Landratsamt Meißen kam, war der Weg von Stefan Noack in die Verwaltung geradliniger. Nach seinem Studium an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung von 2000 bis 2003 ging es zunächst in die Kämmerei im damaligen Landkreis Delitzsch. Mit der Suche des Landratsamtes Meißen nach neuen Mitarbeitern für das zu gründende Amt für Arbeit und Soziales – heute Jobcenter – ging es dann 2005 zurück in die Heimat. „Ich gehörte dort zu den ersten Mitarbeitern, die das Fallmanagement entwickelt und Menschen gezielt wieder in Arbeit vermittelt haben. Diese Aufgabe habe ich fast acht Jahre begleitet und durfte während dieser Zeit als stellvertretender Teamleiter erste Führungserfahrungen sammeln“, berichtet Stefan Noack.

War es bei Ute Kühne der berufliche Werdegang, der den Weg zum Kreisschul- und Kulturamt folgerichtig erscheinen lässt, war es bei Stefan Noack die familiär bedingte sehr enge Verbindung zu Bildungsthemen: „So musste ich 2012 nicht zweimal überlegen, mich auf die Stelle des Sachgebietsleiters Schulverwaltung zu bewerben. Neben den schulbezogenen Themen in der Funktion des Schulträgers hat mich auch das Thema Nutzung digitaler Medien im Unterricht gereizt. Mit der Umsetzung des Digitalpaktes kommen wir hier ein gutes Stück voran.“

Während die Aufgaben für Stefan Noack nun sehr klar vor ihm liegen, sind die Pläne für den Ruhestand bei Ute Kühne noch nicht allzu konkret. Zunächst möchte sie Abstand gewinnen und mehr auf die Gesundheit achten, denn die sei bei der Arbeit im Büro oft etwas zu kurz gekommen. „Dann freue ich mich sehr auf mehr Zeit für die Familie und besonders mit den fünf Enkelkindern. Wir haben bereits viele Wanderpläne für das Frühjahr gemacht, und da ich auch gern im Garten arbeite und noch viele Reisepläne mit meinem Mann habe, wird mir die Zeit sicher nicht lang werden“, blickt Ute Kühne optimistisch voraus.

Anja Schmiedgen-Pietsch



# Vom Schnee befreit ...

## Unterwegs mit dem Winterdienst in der Lommatzcher Pflege

Winterdienst ist nichts für Langschläfer, zumindest nicht die Frühschicht. Denn die fährt an einem Wintermorgen mit Eis und Schnee um 3.30 Uhr aus dem Depot, um die Straßen zu be-räumen. So nehme ich dankbar das Angebot an, zu einer bequemerer Zeit an einem Freitagnachmittag Mitte Januar eine Runde mit dem Winterdienst drehen zu können – jedoch immer im Bewusstsein, dass sich vieles, was ich erleben werde, in den Früh- und Abendstunden bei Dunkelheit und Dämmerung vollzieht.

Pünktlich um 14 Uhr rolle ich auf das Gelände der Straßenmeisterei in Schänitz, neben Großenhain und Meißen einer der drei Standorte der Straßenmeistereien des Landkreises Meissen. „Bezogen auf die Größe des Betriebsgeländes und mit rund 22 Mitarbeitern, sind wir die kleinste Straßenmeisterei“, erläutert mir Sven Lindner, der Leiter der Straßenmeisterei in Schänitz. „Die Länge der Straßenkilometer, die wir betreuen, entspricht der unserer Kollegen in Meißen. Topografisch gesehen, liegen wir am höchsten.“ Damit liegt hier auch zuerst und am meisten Schnee, also genau das, was ich an diesem Nachmittag suche.

In dieser Schicht werden im Bereich der Straßenmeisterei Schänitz – neben dem Unimog, auf dem ich mitfahren werde – fünf Fahrzeuge im Einsatz sein: drei Lkws der Straßenmeisterei und zwei Fremddienstleister. Wie viele Fahrzeuge auf Tour gehen, entscheidet Sven Lindner. Je mehr Fahrzeuge auf die Strecke gehen, desto kleiner sind die jeweiligen Runden, desto mehr Schnee und Eis können beseitigt werden. Während eine Tour bei Reifglätte rund 100 Kilometer Länge hat, sind die Touren bei viel Schnee kürzer. „Bei Schnee brauchen wir für 50 Kilometer Strecke einfach länger, mit dem Schneepflug muss man langsamer und die Straße in beide Richtungen abfahren.“

Zuständig sind die Straßenmeistereien des Landkreises für den Winterdienst auf Bundes-, Staats- und Kreisstraßen. Dies ist auch die Reihenfolge der Priorität beim Räumen. Schwerpunkte sind die Autobahnzubringer – B 101, B 175 und S 36. Eingesetzt werden die Fahrzeuge nach Ladekapazität und Breite. Mit dem kleineren Unimog können wir also auch engere Straßen befahren.

Nach diesen grundlegenden Informationen geht es los. Zusammen mit Marcus Dentel, Kolon-



Auf Fahrt über verschneite Landstraßen

Fotos: A. Schmiedgen-Pietsch

nenführer, steige ich ins Führerhaus. Bevor wir vom Hof rollen, heißt es erst einmal, die Technik korrekt einzustellen. In jedem Fahrzeug befindet sich im Führerhaus die Steuerungstechnik für den Streuer. Da die Schwarzdecke zu sehen ist, wählt Marcus Dentel 10 g/m<sup>2</sup> bei drei bis sechs Metern Streubreite. Maximal 40 g/m<sup>2</sup> kann die Maschine übrigens austreuen.

Auf die Frage, wie man die richtige Einstellung wählt, verweist Marcus Dentel auf die Erfahrung, die Abstimmung mit den Kollegen und manchmal auch die Erkenntnisse aus der eigenen Anfahrt zur Straßenmeisterei als gute Ratgeber.

Bei leichtem Schneefall fahren wir los. Erstes Ziel ist die Salzlagerhalle in Katzenberg. Hier wird geladen. Und schon diese Fahrt ist hilfreich. Denn der Höhenunterschied zwischen dem Standort Schänitz (207 Meter Höhe) und Katzenberg mit 308 Höhenmetern beträgt immerhin 100 Meter. „Es kann durchaus sein, dass es in Katzenberg schneit und in Schänitz noch regnet“, erzählt Marcus Dentel. „Dass die Kollegen aus verschiedenen Himmelsrichtungen kommen, gibt uns auch ein gutes Bild der Lage, bevor wir die Touren starten.“

Die Salzlagerhalle fasst rund 1.000 Tonnen. In den zwei Tanks daneben lagern jeweils 20 Tonnen Sole. Das Beladen dauert – je nach Größe des Tanks – rund eine halbe Stunde. Der Streuer des Unimog kann rund drei Tonnen Salz und circa 1.000 Liter Sole

aufnehmen. Das Salz und die Sole werden mit dem Streuer im sogenannten Feuchtsalzverfahren (FS 30) auf die Straße gebracht.

Da der Unimog bereits beladen ist, können wir die Tour starten. Es geht durch die Lommatzcher Pflege: Grotzsch, Burkhardswalde, Miltitz, Raußnitz, Starbach. Freie Strecken wechseln sich mit engen Ortsdurchfahrten ab. Rund 30 bis 40 km/h beträgt die Geschwindigkeit.

Der Bus im Gegenverkehr kommt natürlich an der engsten Stelle – zumindest aus meiner Sicht. Man schlängelt sich langsam aneinander vorbei. Aber auch viele Pkws fahren in den kleineren Straßen an den Rand und halten kurz an. „Gegenseitige Rücksichtnahme und Bürgerfreundlichkeit sind für uns wichtig“, erzählt Marcus Dentel, während er enge Begegnungen entspannt meistert. Entspannt nehmen auch die zwei Esel auf der Straße in Rüsseina das Winterdienstfahrzeug zur Kenntnis. „Häufiger begegnen uns Rehe, Füchse, Wildschweine und immer mehr Feldhasen“, erzählt Marcus Dentel.

Auf den Straßen zwischen den Ortschaften geht der Schneepflug immer wieder nach unten und schiebt kleinere Schneewehen zur Seite. Ansonsten präsentieren sich die Straßen eher „gezuckert“. Entlang der Straßen sind oft die Schneezäune zu sehen. Auf insgesamt 20 Kilometer Länge stellen die Mitarbeiter der Straßenmeisterei Schänitz in ihrem Bereich Mitte Oktober die Schneezäune auf.

Viele Informationen, Fakten,

aber auch Anekdoten erhalte ich während der Fahrt: Pflaster als Straßenbelag, Berge und Kurven sind besonders zu beachtende Stellen; eingeschnitte und nicht mehr zu erkennende Pkws gibt es heute kaum, denn mehr Schnee gab es früher tatsächlich; festgefahrene Räumfahrzeuge kommen aber immer wieder vor. „Wissen und Erfahrungen von den älteren Kollegen sind enorm wichtig für unsere Arbeit. Genau wie der Punkt, sich gegenseitig aufeinander verlassen zu können und sich abzusprechen. Wir sind ein eingespieltes Team“, sagt Marcus Dentel nicht ohne Stolz und immer wieder.

Mittlerweile sind wir auf der sogenannten Nossener Stadtrunde“ unterwegs. Hier warten andere Herausforderungen auf die Fahrer. Bei größeren Schneemengen rücken die parkenden Fahrzeuge im-

mer mehr Richtung Straßenmitte. Der Schnee vom Fußweg will schließlich auch gelagert sein. Das Räumfahrzeug muss aber auch noch durchpassen. Das ist die Stunde der kleineren Fahrzeuge: Unimog oder sogar Multicar.

Auf dem Rückweg – wieder über Land im Feierabendverkehr – haben sich nach kurzer Zeit einige Fahrzeuge hinter uns eingereiht. „Wenn wir bemerken, dass ein Fahrzeug schon sehr lange hinter uns fährt und es die Gegebenheiten zulassen, dann lassen wir die Fahrzeuge natürlich auch vorbeifahren“, so Marcus Dentel. An diesem Nachmittag geht das auf der Landstraße nicht. Ein Fahrzeug an zweiter Position hinter uns startet trotzdem ein Überholmanöver, es rollt auf dem Feld aus, wie wir im Rückspiegel erkennen ...

Nach rund anderthalb Stunden erreichen wir wieder die Straßenmeisterei Schänitz. 26 Kilometer liegen hinter uns, der Schneepflug kam auf einer Länge von 5,4 Kilometern zum Einsatz. Rund eine Tonne Salz haben wir gestreut. Circa 50 Tonnen Salz werden pro Tag beim Räumen im Bereich der Straßenmeisterei Schänitz verbraucht. Bei viel Wind ist der Verbrauch höher.

Schneefräse und -schleuder sind an dem Tag im Depot geblieben, aber einen Blick kann ich noch darauf werfen. Nach der Tour heißt es normalerweise, den Streuaufsatz reinigen. Aber die Schicht geht noch bis 22 Uhr weiter – bei Bedarf auch länger. „Im Winterdienstseinsatz sind wir von Mitte Oktober bis Ende März. Und ja, wir freuen uns, wenn es in dieser Zeit endlich schneit und wir auf die Straße können“, versichert Marcus Dentel zum Abschied.

Anja Schmiedgen-Pietsch



Beladen bei Schneefall vor der Salzlagerhalle in Katzenberg

# Coronaschutzimpfung – Wichtiger Schritt zur Überwindung der Pandemie

Informationen zum Ablauf des Impfprozesses

Die freiwillige Impfung gegen das Coronavirus startete im Januar 2021 in den sächsischen Impfzentren sowie durch mobile Teams. „Der Beginn der Impfung ist für uns ein wichtiger Schritt, die Pandemie zu überwinden und wieder ins normale Leben zurückzufinden. Ich versichere, dass keiner vergessen wird, der geimpft werden möchte“, so die Sächsische Gesundheitsministerin Petra Köpping. „wichtig ist ein vollständiger Impfschutz möglichst vieler Menschen.“

Im Landkreis Meißen befindet sich das Impfzentrum in der Sachsen-Arena Riesa, Am Sportzentrum 5, 01589 Riesa. Wer ein anderes Impfzentrum, zum Beispiel in der Messe Dresden, besser erreicht, kann sich auch dort zur Impfung anmelden. Die Terminbuchung für alle Impfzentren erfolgt unter <https://sachsen.impfterminvergabe.de/> und besteht aus zwei Schritten: Der Anmeldung und der Terminvereinbarung. Zu Redaktionsschluss noch nicht geschaltet, jedoch bereits avisiert, war die Telefon-Hotline 0800 0899 089 zur Vereinbarung eines Impftermins. Voraussichtlich ab März wird es laut DRK wieder verstärkt Impftermine geben.

Das Vorgehen zur Terminbuchung über das Online-Portal:

## Schritt 1: Anmeldung

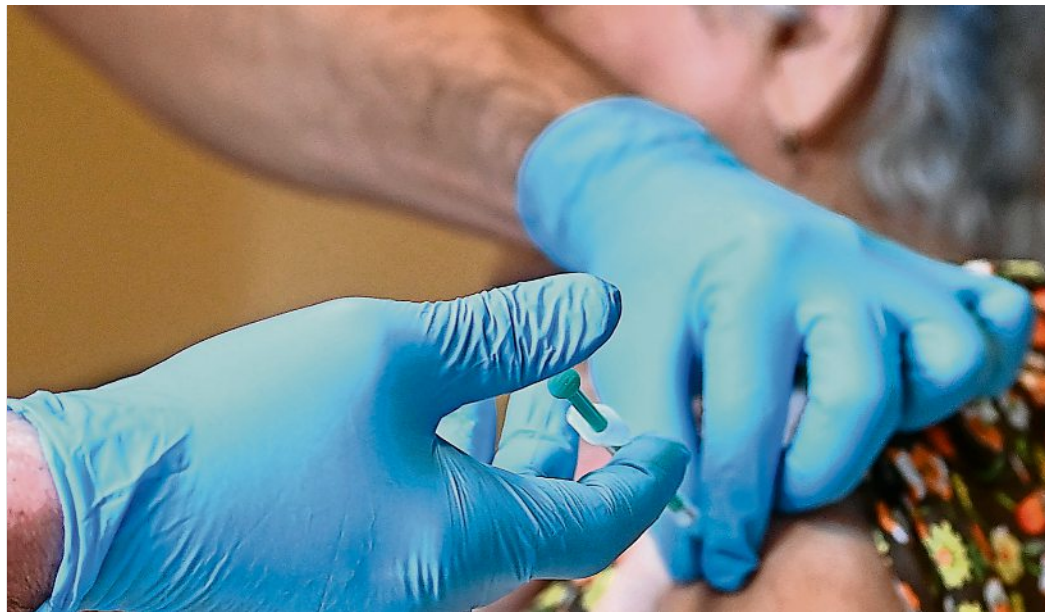
Da die Impfung schrittweise in priorisierten Gruppen erfolgt, prüft das Portal zunächst die Impfberechtigung. Anschließend kann man die persönlichen Daten eingeben, die zur Terminvereinbarung nötig sind, und legt ein Passwort fest. Der Zugriff auf die Terminvereinbarung erfolgt über einen Link, der per E-Mail zugesandt wird.

## Schritt 2: Terminvereinbarung

Nach erfolgreicher Anmeldung kann ein Wunschtermin im Impfzentrum gewählt werden. Innerhalb Sachsens ist das Impfzentrum frei wählbar. Die erste und zweite Impfung müssen im selben Impfzentrum vorgenommen werden. Der Impftermin steht nach der Eingabe aller Angaben sofort zum Download zur Verfügung.

## Was ist mitzubringen?

Zum Impftermin mitzubringen sind die Terminbestätigung, der bereits ausgefüllte ärztliche An-



Die Coronaschutzimpfung wird, wie bei anderen Impfungen, injiziert.

Foto: Robert Michael (dpa)

amnese-Bogen, der Bogen zur Impfaufklärung, das Personaldokument, die Krankenversicherungskarte, der Impfausweis sowie wichtige Unterlagen, wie etwa ein Herzpass, ein Diabetikerausweis oder eine Medikamentenliste.

## Wer hat Priorität?

Weil der Impfstoff derzeit noch nicht für alle Interessierten zur Verfügung steht, erfolgen die Impfungen nach einer festgelegten Reihenfolge, die nach der besonderen Gefährdung von Berufs- und Bevölkerungsgruppen festgelegt wurde. Zum Stand des Redaktionsschlusses werden daher zunächst nur Personen geimpft, die unter die höchste Priorität zählen:

- Über 80-Jährige,
- Personen, die in stationären Einrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind,
- Pflegekräfte in ambulanten Pflegediensten,
- Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen mit hohem Expositionsrisiko wie Intensivstationen, Notaufnahmen, Rettungsdienste, inklusive dem ärztlichen Bereitschaftsdienst, der Feuerwehren und Luftrettung sowie Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, SARS-CoV-2-Impfzentren und die mobilen Teams,
- Personal in Bereichen mit infektionsrelevanten Tätigkeiten, insbesondere in benannten Corona-Schwerpunktpraxen, in Ein-

richtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes mit Untersuchungs- und Testoption, in Hausarzt- und Kinderarztpraxen, in medizinischen Einrichtungen der Sprach- und Stimm- bildung, in HNO-ärztlichen und pneumologischen Fachpraxen, in zahnärztlichen und MKG-Praxen und in Einrichtungen der Geburtshilfe sowie

- Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen, die Menschen mit einem hohen Risiko behandeln, betreuen oder pflegen (vor allem in der Onkologie, Transplantationsmedizin, Nephrologie und Dialyseeinrichtungen).

## Wie läuft die Impfung ab?

Bei der Anmeldung im Impfzentrum gleicht das Personal die Daten ab. Dabei muss unter anderem ein Aufklärungsbogen ausgefüllt werden. Ein Arzt führt mit dem Impfwilligen ein Aufklärungsgespräch, thematisiert ausführlich die medizinische Vorgeschichte und informiert über die Impfung. Nach Unterzeichnung der Einverständniserklärung wird geimpft. Danach verbringt die geimpfte Person noch rund eine halbe Stunde zur Überwachung in einem Beobachtungsraum. Im Anschluss kann die Heimfahrt angetreten werden.

## Wer bezahlt die Impfungen?

Die Impfungen gegen das Coronavirus sind für die Bevölkerung kostenlos. Die Finanzierung der Impfstoffe übernimmt der Bund, die Kosten für den Betrieb der

Impfstellen teilen sich Bund und Länder.

## Wer sollte nicht geimpft werden?

Nicht geimpft werden sollen Patienten mit schweren fieberhaften Erkrankungen oder Infekten. Das Vorliegen einer leichten Infektion und/oder leichtes Fieber sollten kein Grund sein, die Impfung zu verzögern.

## Sind Nebenwirkungen zu erwarten?

Impfreaktionen sind nicht gleich Nebenwirkungen. Aufgrund von klinischen Studien vor der Zulassung, die eine gute Verträglichkeit des Impfstoffes gezeigt haben, ist die Häufigkeit von Nebenwirkungen niedrig. Es kann allerdings, wie nach jeder Impfung, zu Impfreaktionen kommen. Impfreaktionen sind eigentlich ein gutes Zeichen dafür, dass der Körper den Impfstoff aufnimmt und Antikörper entwickelt. Impfreaktionen können beispielsweise stärkere Kopfschmerzen, Glieder- und Gelenkschmerzen, lokale Einstichschmerzen am Arm, Müdigkeit oder grippeähnliche Symptome umfassen. Es ist sinnvoll, seine Symptome zu beobachten und sich bei Fragen an seine Hausarztpraxis zu wenden, die weiterhin Ansprechpartner ist, auch wenn sie nicht die Impfung vorgenommen hat. Verdachtsfälle zu Nebenwirkungen werden sehr ernst genommen und es wird so schnell wie möglich aufgeklärt, ob es sich um eine zufällig in zeitlichem Zu-

sammenhang auftretende Reaktion oder eine tatsächliche Nebenwirkung handelt. Gerne können Nebenwirkungen zusätzlich beim Paul-Ehrlich-Institut über die Website [www.nebenwirkungen.bund.de](http://www.nebenwirkungen.bund.de) oder über die SafeVac 2.0-App (die App des Paul-Ehrlich-Instituts) gemeldet werden. Auch die Hausärzte sind verpflichtet, auftretende Nebenwirkungen an die vorgesehenen Stellen zu melden.

## Entstehen gesundheitliche Folgeschäden?

Die Impfstoffe wurden im Rahmen von klinischen Studien vor der Zulassung bei mehreren Zehntausend Freiwilligen untersucht und es traten bisher keine schwerwiegenden Nebenwirkungen auf. Über langfristige Effekte können jedoch noch keine Aussagen gemacht werden. Das Risiko, Schäden durch die Erkrankung mit dem Coronavirus davonzutragen, ist viel höher. Die Hausärzte klären gerne zu allen Fragen rund um die Coronaschutzimpfung auf.

## Kann nach der Impfung auf Abstand und Mund-Nase-Schutz verzichtet werden?

Der Impfschutz greift circa zwei bis drei Wochen nach der zweiten Impfung – und auch danach sind die Geimpften weiterhin aufgefordert, die geltenden Regelungen einzuhalten, zum Schutz aller. Trotz Immunität können sie möglicherweise noch Überträger sein.

## Warum impft mein Hausarzt (noch) nicht?

In den ersten Wochen war/ist die Impfung noch nicht in den Hausarztpraxen verfügbar. Das hat vor allem logistische Gründe. Manche Impfstoffe müssen stark gekühlt werden, kommen in großen Mengen und müssen richtig gelagert werden. Außerdem lässt es sich über Impfzentren und mobile Teams besser organisieren, dass vor allem die Menschen zuerst geimpft werden, die besonders geschützt werden sollen.

Weitere Fragen hat die Sächsische Staatsregierung unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/coronaschutzimpfung.html> beantwortet.

Zusammengestellt aus den Informationen des Freistaates Sachsen zum Stand 25. Januar 2021: Doris Käthner



# Zurückgeblättert

## Wichtige Ereignisse im Landkreis Meißen vor zehn Jahren

Zehn Jahre – ist das eine kurze oder lange Zeit? Die Antwort wird für jeden unterschiedlich ausfallen: Rast das Leben an einem vorüber, überschlagen sich die Ereignisse oder schreitet es gemächlich Tag für Tag, Stunde für Stunde voran. Was den Landkreis Meißen vor einem Jahrzehnt bewegte – egal ob vor gefühlt kurzer oder langer Zeit – darüber berichtet diese neue Serie (ohne Anspruch auf Vollständigkeit). Gestöbert haben wir für diesen Rückblick in der Tagespresse und im Amtsblatt – dieses Mal für die Monate Januar und Februar 2011.

### Jobcenter-Start gelungen

Am 1. Januar 2011 haben das bisherige Amt für Arbeit und Soziales Meißen und die ARGE SGB II Riesa-Großenhain als neue Jobcenter im Landkreis ihre Arbeit aufgenommen. Der Jahreswechsel war dabei insbesondere in der Region Riesa-Großenhain mit umfangreichen Veränderungen verknüpft.

### Krankenhauspläne

Die Elblandkliniken erhalten am Jahresanfang 2011 von der Staatsregierung grünes Licht für einen Neubau in Riesa. So können Planungen für ein auf die Riesaer Ansprüche abgestimmtes Modell-Krankenhaus starten. Auch in eine zentrale Küche in Meißen und in die Notaufnahme in Radebeul soll investiert werden.

### Notaufnahme fertiggestellt

Die Interdisziplinäre Notaufnahme (INA) im Elblandklinikum Meißen wurde aufgrund stetig steigender Patientenzahlen ausgebaut. Die Investitionskosten von circa 200.000 Euro wurden aus Eigenmitteln der Elblandkliniken finanziert.

### Diphtherie im Landkreis

Anfang 2011 informierte das Gesundheitsamt über zwei Fälle von Diphtherie im Landkreis Meißen, deren Ursachen geklärt wurden. Amtsärztin Petra Albrecht erklärte, dass es immer wieder zu plötzlichen Erkrankungen vergangen gemeinter Epidemien käme, wie etwa bei Masern.

### Hochwasser an der Elbe

Zunächst waren es die kleinen Flüsse, wie Wilde Sau, Ketzerbach, Jahna oder Döllnitz, und dann wieder die Große Röder, deren Pegel am 14. Januar 2011 anstiegen. Nach drei Tagen erreichte das Hochwasser die Elbe. 6,80 Meter war der Dresdner Pegel am



Zurückgeblättert in Amtsblatt und Presse

Foto:

A. Schmiedgen-Pietsch

17. Januar. Alarmstufe 3 wurde im Januar im Landkreis nicht überschritten und auch die Schadensbilanz hielt sich in Grenzen.

### Berufsschulzentrum bleibt „Kompetenzzentrum“

Im Januar 2011 wurde das Berufsschulzentrum an der Goethestraße in Meißen als eine von sechs sächsischen Modellschulen als „Kompetenzzentrum“ bestätigt. Es gab erste Gespräche zur Erweiterung des Projektes und dessen Einbindung in die Berufsorientierung. Die Berufsschule unter Trägerschaft des Landkreises Meißen feierte außerdem während einer Festwoche ihr zehntes Jubiläum.

### Investition für den Rettungsdienst

Der Landkreis Meißen hat im Januar 2011 fünf neue Krankentransportwagen und zwei Rettungswagen in Dienst gestellt. Die Fahrzeuge sind auf Rettungswachen des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Deutschen Roten Kreuzes und der Johanniter-Unfall-Hilfe stationiert. Es war die bis dahin größte Investition in die Fahrzeugflotte des Rettungsdienstes im Landkreis Meißen.

### Elblachen als Müllfänger

In Meißen und Coswig machten Anfang Februar 2011 die Elblachen von sich reden. Sie wurden zum Ausgleich für versiegelten Uferbereich als Lebensraum für Tiere angelegt. Nach dem letzten Hochwasser sammelte sich in ihnen angeschwemmter Müll, der im Auftrag des Landkreises entsorgt wurde. Auch der Müll am restlichen Elbeufer neben dem Elberadweg wurde bei trockeneren Bedingungen entsorgt: Die anliegenden Städte kümmern sich zum Teil mit Anliegern darum.

### Beliebt – die Löbnitzgrundbahn

Die Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft berichtet von einer erneuten Fahrgast-Rekordzahl im Jahr 2010 bei der Schmalspurbahn zwischen Radebeul-Ost und Radeburg. Die Strecke zwischen Radebeul und Moritzburg sei die Hauptattraktion.

### Schweinegrippe

Mehr als 70 gemeldete Influenza-Fälle bei Menschen zählt der Landkreis Meißen seit Anfang des Jahres 2011. Viele gehören zum gefährlichen Typ H1N1, der Schweinegrippe. Diese verläuft oft schwer, in Sachsen wurden drei Todesopfer gezählt. Die Landesuntersuchungsanstalt empfahl den Risikogruppen, sich impfen zu lassen. In manchen Schulen im Landkreis war im Januar aufgrund der Grippewelle der höchste Unterrichtsausfall in fünf Jahren zu verzeichnen. Das Gesundheitsamt warnte vor Panik: Im letzten Jahr gab es zu diesem Zeitpunkt noch mehr Erkrankungen.

### Katastrophenschutz neugeordnet

Aufgrund einer neuen Verordnung für den Katastrophenschutz muss der Landkreis Meißen den Katastrophenschutz neu organisieren. Er verfügt sodann über zwei Löschzüge Retten, zwei zur Wasserversorgung, zwei Gefahrgutzüge sowie einen ABC-Erkundungszug. In einem ersten Schritt erhielt der Löschzug Retten in Riesa einen neuen Einsatzleitwagen, zwei Löschfahrzeuge und einen Rüstwagen. Auch die Einsatzzüge sollten neue Technik erhalten. Sie werden im Auftrag des Landkreises vom DRK und den Johannitern betrieben und sind in Niederau, Glaubitz und Radebeul stationiert. Das DRK Dresden-

Land erhielt im Februar 2011 einen neuen Krankentransportwagen für Radebeul. Die Züge rücken im Katastrophenfall aus – alle Helfer sind ehrenamtlich engagiert.

Zusammengestellt von Doris Käthner

Anja Schmiedgen-Pietsch

### Fortsetzung von Seite 1

Das landkreiseigene Gebäude „Am Knabenberg“ 15 wurde bis 2017 als Gemeinschaftsunterkunft genutzt und wird derzeit als Evakuierungs- und Ausweichobjekt für den Katastrophenfall vorgehalten. In seiner Sitzung im Dezember hat der Kreistag Mittel für eine Sanierung bereitgestellt.

Moritzburgs Bürgermeister Jörg Hänisch nahm Landrat Ralf Hänsel gern mit auf eine Tour durch Moritzburg und die Ortsteile: „Diese Gelegenheit, dem Landrat vor Ort wichtige Projekte, aber auch offene Punkte in der Gemeinde zu zeigen, nehme ich gern wahr. So lässt sich eine gute Grundlage für die zukünftige Zusammenarbeit schaffen.“

In den kommenden Wochen wird Ralf Hänsel alle Städte und Gemeinden im Landkreis besuchen und sich Zeit für Gespräche mit den Stadt- und Gemeindeoberhäuptern nehmen. Dies soll dann in den nächsten Jahren zur Tradition werden: „Ich möchte jede Stadt und Gemeinde einmal im Jahr besuchen und den Austausch vor Ort umsetzen. Mein Ziel ist es, so in unserer kommunalen Familie eine enge Zusammenarbeit zu pflegen.“

## Unser Fotorätsel



Den im vergangenen Amtsblatt gezeigten Blick über das Elbtal kann man vom Bismarckturm aus genießen – gelegen im Radebeuler Ortsteil Wahnsdorf zwischen Spitzhaus und Spitzhaustreppe. Zu sehen ist natürlich Radebeul. Das wussten auch fast alle Einsenderinnen und Einsender.

Der Gutschein für das „Pestorado“ – Nudelmanufaktur und Winzerstube in Weinböhlä geht nach Radebeul in die Straße Hinter den Weinbergen. Herzlichen Glückwunsch und guten Appetit!

Heute möchten wir von Ihnen wissen, zu welchem Schloss der kleine Weinliebhaber im Vordergrund hinaufblickt. Schreiben Sie die Lösung auf eine Postkarte und senden Sie diese bis zum 19. Februar 2021 an das Landratsamt Meißen, Büro Landrat, Kennwort: Fotorätsel, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen. Zwei Gewinner dürfen sich dann über jeweils einen 25-Euro-Gutschein für die Landesbühnen Sachsen in Radebeul bzw. für die vielen weiteren Spielorte freuen.

Foto: D. Käthner



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Bekanntmachung

### Siebente Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

vom 18. Januar 2021

Das Landratsamt des Landkreises Meißen erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalts zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

#### Allgemeinverfügung:

#### 1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (Hausstandsangehörige), auch wenn sie noch keine Mitteilung gemäß Satz 1 erhalten haben.

1.2 Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen).

1.3 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) oder ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen) und die weder Kontaktpersonen der Kategorie I nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 dieser Allgemeinverfügung sind.

1.4 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Meißen haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Meißen hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis

das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas anderes entscheidet.

#### 2. Vorschriften zur Absonderung

##### 2.1 Anordnung der Absonderung:

2.1.1 Kontaktpersonen der Kategorie I müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamtes gemäß Nr. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich oder elektronisch über die einzuhaltenen Maßnahmen.

Hausstandsangehörige müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person in Absonderung begeben. Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind folgende Personen: Hausstandsangehörige, die bereits selbst vor höchstens sechs Monaten mittels PCR-Test positiv getestete Personen waren, symptomfrei sind und deren Absonderung beendet ist, sowie Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung sowie in den vorangegangenen Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

2.1.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Für den Zeitraum der Durchführung einer Testung außerhalb des Absonderungsortes gilt die Absonderung als aufgehoben. Das Gesundheitsamt oder der Arzt, der die Beratung vor der Testung vornimmt, informieren die Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Wird von einem Arzt eine Testung im Rahmen eines Hausbesuchs oder in der Praxis vorgenommen, so ist die Verdachtsperson durch diesen bei der Testabnahme über die Verpflichtung zur Absonderung schriftlich oder elektronisch durch Übermittlung des Tenors dieser Allgemeinverfügung und gegebenenfalls anderer Materialien zu informieren. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG dem Gesundheitsamt zu melden.

2.1.3 Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person informiert bei Bekanntgabe des Testergebnisses die positiv getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie hat zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens sowie einer Post- und E-

Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem hat sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandsangehörigen, zu informieren. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde (Kontaktperson Kategorie I). Zudem ist sie verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren.

2.1.4 Durch einen Antigenschnelltest positiv getestete Personen sollten sich dringend mittels eines PCR-Tests nachtesten lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Dies kann bei einem niedergelassenen Arzt oder Testzentrum erfolgen. Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test. Die Person muss das Gesundheitsamt unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen.

2.3 Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung die Wohnung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur allein gestattet. Verdachtspersonen dürfen die Wohnung für die nach Nr. 1.2 vom Gesundheitsamt angeordnete Testung verlassen.

2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

#### 3. Hygieneregeln während der Absonderung

3.1 Die Kontaktperson der Kategorie I, die Verdachtsperson oder die positiv getestete Person sowie ggf. auch weitere Hausstandsangehörige werden vom Gesundheitsamt belehrt und hinsichtlich geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, informiert.

3.2 Die Hinweise des Gesundheitsamts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

#### 4. Maßnahmen während der Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I

4.1 Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der Kontaktperson der Kategorie I aktiv aufnehmen und pflegen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel, wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien.

4.2 Während der Zeit der Absonderung hat die Kontaktperson der Kategorie I ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die Kontaktperson der Kategorie I Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.3 Während der Absonderung hat die Kontaktperson der Kategorie I Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten und Blutentnahmen.

4.4 Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet sein, kann bei Kontaktpersonen der Kategorie I im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter von der Anordnung der Absonderung abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.

#### 5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

5.1 Wenn Kontaktpersonen der Kategorie I Erkrankungszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel, wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien, zu kontaktieren.

5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich vorab zu unterrichten.

5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

#### 6. Beendigung der Maßnahmen

6.1 Bei Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens 14 Tage zurückliegt und während der Absonderung keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind, soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat.

Die häusliche Absonderung kann bei fehlender Symptomatik auf 10 Tage verkürzt werden, wenn ein negativer SARS-CoV-2-Test (Antigenschnelltest oder PCR-Test) vorliegt; der Test darf frühestens am zehnten Tag der Quarantäne durchgeführt werden. Bei Nachweis einer neuartigen Variante von SARS-CoV-2, wie sie in England und Südafrika erstmals isoliert wurden (B.1.1.7; B.1.351), erfolgt keine Verkürzung der Quarantänedauer von 14 Tagen.

Im Fall eines positiven Testergebnisses endet die Absonderung bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstdiagnose des Erregers, bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.

6.2 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Absonderung fortgesetzt und das zuständige Gesundheitsamt trifft die notwendigen Anordnungen. Die Absonderung endet bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstdiagnose des Erregers, bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.

6.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstdiagnose des Erregers, bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Das Gesundheitsamt trifft die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung.

Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test.

#### 7. Straftat

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 75 IfSG als Straftat geahndet werden.



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Teil 2: Bekanntmachung

### Siebente Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

#### 8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 18. Januar 2021 in Kraft und ersetzt die Fünfte Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 30. November 2020. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

#### Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landratsamtes Meißen ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Meißen zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko.

Da derzeit der Impfstoff noch nicht für die gesamte Bevölkerung und keine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

#### Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer Kontaktperson der Kategorie I fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert Koch-Instituts vom 18. März 2020 gehabt haben.

In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat. Grundsätzlich gehören die Mitglieder eines Hausstandes aufgrund der räumlichen und körperlichen Nähe zu den Kontaktpersonen der Kategorie I.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Erkrankungszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen werden aus der Definition positiv getesteter Personen ausgenommen, da Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Meißen ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Meißen haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Meißen haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbar Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffe-

nen Personen, für die im Landkreis Meißen der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

#### Zu Nr. 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich im Landkreis Meißen stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen alle Personen, die in den letzten 14 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einem COVID-19-Fall hatten, abgesondert werden.

Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potenziell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden.

Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen der Kategorie I durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Um die Infektionsverbreitung so schnell wie möglich zu unterbinden, müssen sich auch Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person unverzüglich absondern. Dies trifft auch zu, solange sie noch nicht als Kontaktperson I vom Gesundheitsamt eingestuft wurden. Hier ist aufgrund der Nähe die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus hoch.

Das Gesundheitsamt nimmt aktiv Kontakt mit den Betroffenen auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Erkrankungssymptomen, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung ei-

ner Testung unterzogen haben, zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Erkrankungssymptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis (molekularbiologische Untersuchung bzw. Antigenschnelltest) unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandsangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekannt gebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung. Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, haben Anspruch auf eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test), um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt und ihre engen Kontaktpersonen (insb. Hausstandsmitglieder) über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

#### Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu. Hierzu ist eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.

#### Zu Nr. 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den Kontaktperso-

nen der Kategorie I, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktpersonen und Gesundheitsamt regelmäßig Kontakt halten. Ideal ist in diesem Fall ein täglicher Kontakt. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

#### Zu Nr. 5:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer Kontaktperson der Kategorie I muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

#### Zu Nr. 6:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. In jedem Fall ist eine fachliche Beurteilung und Entscheidung des Gesundheitsamtes zur Aufhebung der Isolation erforderlich, um das Ziel der Absonderung nicht zu gefährden.



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Teil 3: Bekanntmachung

### Siebente Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

Bestätigt eine bei einer Kontaktperson der Kategorie I vorgenommene molekularbiologische Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die Absonderung fortgesetzt werden. Das Gesundheitsamt trifft die erforderlichen Anordnungen.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Tagen seit der Testung. In diesem Zeitraum wird das Testergebnis in der Regel vorliegen. Da eine unverzügliche Benachrichtigung der Verdachtsperson aber nicht in allen Fällen zuverlässig sichergestellt werden kann, ist eine Höchstdauer der Absonderung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten. Die

Benachrichtigung über ein negatives Testergebnis kann auch telefonisch erfolgen. Zu Beweiszwecken hinsichtlich der Beendigung der Pflicht zur Absonderung kann die Verdachtsperson aber eine schriftliche oder elektronische Bestätigung verlangen.

Ist das Testergebnis positiv, so muss die Absonderung fortgesetzt werden und das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen.

Bei positiv getesteten Personen trifft das zuständige Gesundheitsamt die erforderlichen weiteren Anordnungen. Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet auch über die Dauer der Absonderung.

Im Fall eines positiven Testergebnisses endet die Absonderung bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstdiagnose des Erregers, bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung).

#### Zu Nr. 7:

Die Straftatbewehrung der Maßnahme folgt aus § 75 Abs.1 Nr.1 IfSG.

#### Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 18. Januar 2021 bis einschließlich 31. März 2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Meißen, Brauhausstr. 21,

01662 Meißen, zu erheben.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs.5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse [post@kreis-meissen.de](mailto:post@kreis-meissen.de) zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/13484.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Meißen, den 15. Januar 2021

Ralf Hänsel  
Landrat

## Abwasserzweckverband Gemeinschaftskläranlage Meißen

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

I. Die Haushaltssatzung 2021 des Abwasserzweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Meißen wird mit folgendem Wortlaut bekannt gemacht:

### Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Meißen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 17. März 2008, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 15. August 2016 in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Meißen in der Sitzung am 23. November 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr

2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im **Ergebnishaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 1.898.255,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 1.948.255,00 EUR
- **Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf -50.000,00 EUR**

- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR
- **Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf 0,00 EUR**

- **Gesamtergebnis auf -50.000,00 EUR**
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0,00 EUR

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0,00 EUR
- **veranschlagtes Gesamtergebnis auf -50.000,00 EUR**

im **Finanzhaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 988.255,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 58.255,00 EUR
- **Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 930.000,00 EUR**

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0,00 EUR
- **Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0,00 EUR**

- **Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 930.000,00 EUR**

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 930.000,00 EUR
- **Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -930.000,00 EUR**

- **Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf 0,00 EUR**

festgesetzt.

Weitere Festsetzungen:

Die Tilgung der Verbindlichkeiten gegenüber den Gemeinden/Verbänden wird für das Jahr 2021 mit 430.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 11.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 5

(1) Die Aufwandsumlage für das Haushaltsjahr 2021 wird wie folgt festgesetzt:

Mitgliedskörperschaft	Aufwandsumlage 2021 (in EUR)
Meißen	401.079,41
Coswig	210.845,28
Radebeul	180.766,79
Weinböhla	93.391,25
Niederau	43.687,77
Diera-Zehren	20.709,78
Klipphausen	25.344,83
Klipphausen (ehemals Triebischtal)	10.354,89
<b>Gesamt</b>	<b>986.180,00</b>

(2) Die Aufwandsumlage 2021 wird in 4 Abschlägen erhoben. Die Umlage ist jeweils zum 1. des Quartals fällig.

Diera-Zehren, den 14. Januar 2021

Abwasserzweckverband Gemeinschaftskläranlage Meißen  
Siegfried Zenker  
Verbandsvorsitzender

II. Das Landratsamt Meißen hat mit Bescheid vom 9. Dezember 2020 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 bestätigt.

III. Der Haushaltsplan 2021 wird in der Zeit vom

#### 9. Februar 2021 bis 17. Februar 2021

in den Geschäftsräumen des Abwasserzweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Meißen, Elbtalstraße 11, 01665 Diera-Zehren, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme ausgesetzt.

#### Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
    - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diera-Zehren, 15. Januar 2021

Siegfried Zenker  
Verbandsvorsitzender

## Infopaket zur Vorsorge

Zu den Aufgaben des Sachgebietes Betreuungsrecht gehört auch die Information interessierter Bürgerinnen und Bürger über Möglichkeiten der rechtlichen Vorsorge in Form von Betreuungs- und Patientenverfügungen sowie Vorsorgevollmachten.

Durch die Corona-Pandemie konnten wir keine Informationsveranstaltungen zu diesen Themen organisieren. Deshalb veröffentlichten wir in der Mai-Ausgabe 2020 des Amtsblattes die Möglichkeit zur Zusendung eines Infopaketes, welches wir zu Vorsorgemöglichkeiten zusammengestellt haben. Dieses Angebot wurde von den Bürgern unseres Landkreises rege genutzt.

Wir möchten hiermit darauf hinweisen, dass dieses Infopaket mit Broschüren zur Vorsorgevollmacht, zum Betreuungsrecht

und zur Patientenverfügung sowie Informationen zur Erstellung einer Vollmacht nach wie vor im Sachgebiet Betreuungsrecht kostenfrei bestellt werden kann. Hinterlassen Sie dazu einfach Ihren Namen und Ihre Anschrift unter folgender E-Mail-Adresse [KSA.Betreuungsrecht@kreis-meissen.de](mailto:KSA.Betreuungsrecht@kreis-meissen.de) oder folgender Faxnummer 03521 725-88058. Das Paket kann auch per E-Mail zugesendet werden.

Sie können sich an unseren drei Standorten in Meißen (Loosestraße 17/19), Riesa (Heinrich-Heine-Straße 1) und Großenhain (Remontepark 8) nach vorheriger Terminabsprache zeitnah persönlich beraten und Ihre Vollmacht beglaubigen lassen.

Kreissozialamt/  
Sachgebiet Betreuungsrecht





## Amtliche Bekanntmachung

vom 12. Januar 2021

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter Meißen (LÜVA) erlässt folgende

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2021 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz vor der Aviären Influenza (Geflügelpest)**

- Sämtliches gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich
  - in geschlossenen Ställen oder
  - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden nach oben gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss, zu halten.
- Die Festlegungen nach Punkt 1 gelten für das Gebiet folgender Städte und Gemeinden und entsprechen dem Gebiet innerhalb der rot gekennzeichneten Bereiche der Karte im Anhang. Sie sind unter <http://cardomap.idu.de/lra-meii/?t=tierseuche> veröffentlicht:

Stadt Strehla:  
Gemarkungen Trebnitz, Paußnitz teilw., Görzig teilw.)

Gemeinde Zeithain  
Gemarkungen Kreinitz (tlw.), Kottewitz (tlw.), Gohlis (tlw.), Zeithain (tlw.), Bobersee (tlw.)

Gemeinde Stauchitz:  
Gemarkungen Stauchitz (tlw.), Dösitz (tlw.), Wilschwitz (tlw.), Staucha (tlw.), Treben (tlw.), Gleina (tlw.), Dobernitz (tlw.), Panitz (tlw.)

Stadt Lommatzsch:  
Gemarkungen Jessen/Lom., Schwochau, Rauba

Stadt Nossen:  
Gemarkung Wauden

Gemeinde Käbschütztal:  
Gemarkungen Kleinkagen, Nimtitz, Tronitz

Stadt Großenhain:  
Gemarkungen Skassa, Kleinraschütz, Großenhain (tlw.)

Gemeinde Nünchritz:  
Gemarkungen Merschwitz, Goltzscha, Neuseußlitz

Gemeinde Priestewitz:  
Gemarkung Medessen, Porschütz

Gemeinde Ebersbach:  
Gemarkungen Bieberach, Cunnersdorf, Freitelsdorf, Niederrödern, Oberrödern

Gemeinde Schönfeld:  
Gemarkung Schönfeld (tlw.)

Gemeinde Thiedorf:  
Gemarkungen Zschorna, Tauscha, Lötzschen (tlw.), Dobra (tlw.)

Stadt Radeburg:  
Gemarkungen Radeburg, Bärwalde (tlw.)

Gemeinde Moritzburg:  
Gemarkung Moritzburg (tlw.)

3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird hiermit angeordnet.

4. Laufvögel sind von der Anordnung der Aufstallung ausgenommen.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt für einen Zeitraum von 30 Tagen.

**Gründe**

Zu 1. und 2.  
Gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), hat die zuständige Behörde die Aufstallung des Geflügels auf der Grundlage einer Risikobewertung anzuordnen. Nach Ausbrüchen der Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg,

Thüringen, Brandenburg und Sachsen wird das Risiko des Eintrages von hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände der Bundesrepublik Deutschland durch Wildvögel als hoch eingeschätzt (Risikoeinschätzung des Bundesforschungsinstitutes für Tiergesundheit-FLI vom 04.12.2020). Der Landkreis Meißen verfügt über größere Vogelzugrastgebiete bzw. Vogelzugkorridore und wird von der Elbe durchflossen, die als bedeutende Vogelflugachse gilt. Ferner gibt es wassergebundene Vogelzugrastgebiete und EG-Vogelschutzgebiete.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche, die beim Hausgeflügel und einer ganzen Reihe von Wildvögeln nachgewiesen werden konnte. Schnell kann ein Seuchenausbruch epidemische Ausmaße annehmen, die Folge wären hohe Tierverluste und schwere wirtschaftliche Schäden insbesondere aufgrund der dann zu verhängenden Handelshemmnisse. Bei der Anordnung des Aufstallens von Geflügel in den genannten Gebieten wurde berücksichtigt, dass sich dort die Gebiete mit der höchsten Geflügeldichte sowie die größten Rastplätze insbesondere für Gänse und Enten befinden, bzw. die Gewässer, auf denen die rastenden Tiere nächtigen (Großteich Zschorna). Die Elbe wurde nur in den weniger urbanen, als Zugvogelrastgebiet bekannten Gebieten in das Aufstallungsgebot einbezogen. Alle anderen Gebiete des Landkreises Meißen wurden vom Aufstallungsgebot ausgenommen, insofern wurde das Ermessen ausgeübt und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angewendet.

Zu 3.  
Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn daran ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit oder eines Beteiligten besteht. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Geflügelpest insbesondere auf Hausgeflügelbestände aus tierseuchenrechtlichen und wirtschaftlichen Gründen sofort unterbunden werden musste. Die Maßnahme dient dem

Schutz sehr hoher Rechtsgüter; die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu 4.  
Laufvögel sind gegenüber der Aviären Influenza eher unempfindlich, die Bestandszahlen sind sehr gering und die Aufstallung dieser Tiere aufgrund der Größe der nötigen Flächen und des Verhaltens der Tiere tatsächlich nicht möglich.

Zu 5.  
Entsprechend § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, gilt ein Verwaltungsakt frühestens einen Tag nach Bekanntgabe als öffentlich bekannt gemacht.

II.  
Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter Meißen ist für den Erlass dieser Verfügung sachlich und örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. 2014, Bl.-Nr. 10, S. 386, die örtliche Zuständigkeit aus dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. Jg. 2010 Bl.-Nr. 6 S. 142) das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist.

III.  
Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt. 3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb

eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen oder im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter Meißen Standort Großenhain, Remonteplatz 8, 01558 Großenhain, Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse [post@kreis-meissen.de](mailto:post@kreis-meissen.de) zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruches bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzstraße 41 in 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2 in 04107 Leipzig, gewahrt.

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung haben; das bedeutet, dass Sie den Bescheid auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit Widerspruch und/oder Klage angreifen. Sie können beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen oder bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzstraße 41 in 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2 in 04107 Leipzig, die Aussetzung der sofortigen Vollziehung beantragen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden Antrag auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

gez. Klaue  
Amtstierarzt

## Erstattung von Eigenanteilen für die Schülerbeförderung während der Aussetzung der Schulpflicht aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen ab Januar 2021

Information des Amtes für Forst und Kreisentwicklung zur Erhebung von Eigenanteilen (EA) für die Schülerbeförderung während der Schließung der Schulen ab Dezember 2020 bis Februar 2021

Aufgrund der zur Sicherstellung des Infektionsschutzes erfolgten Schließung der Schulen ab der 51. Kalenderwoche im Dezember 2020 und der Entscheidung, die Schulen ab dem 18. Januar 2021 vorerst nur für die Abschlussklassen zu öffnen, hat der überwiegende Teil der Schüler von Schulen auf dem Kreisgebiet im Januar 2021 keine Schülerbeförderung in Anspruch genommen.

Das Landratsamt Meißen wird deshalb den Eigenanteil der Schülerbeförderung für den Monat Januar 2021 für die Schüler erstatten, welche weder zur Notbetreuung befördert wurden oder als Schüler einer Abschlussklasse ab 18. Januar 2021 die Schule besucht haben.

Grundlage der Entscheidung ist die Schülerbeförderungssatzung (SchbefS), welche in § 12 Abs. 2 Satz 3 regelt, dass der Eigenanteil für jeden Monat, in dem der Schüler an mindestens einem Tag die Schülerbeförderung beansprucht hat, zu erheben ist. Deshalb sind die Monate Dezember 2020 und Februar 2021 in der Regel eigenanteilspflichtig unter der Maßgabe, dass die Aussetzung des Präsenzunterrichtes nicht für den gesamten Februar verlängert wird.

Die Erstattung erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Erhebung der Eigenanteile auf drei Wegen:

- Schüler der Beförderungsart Schülerverkehr** mit monatlichem Einzug erhalten die Erstattung durch Nichtentziehung des Februar-Betrages und ggf. der Folgemonate.
- Bei **Teilnehmern am Erstatterverfahren**

erfolgt die Berücksichtigung der Eigenanteilerstattung im Zuge der jeweiligen Abrechnung.

- Für **Teilnehmer am Bereitstellungsverfahren** mit Vorauszahlung des Jahresbetrags des Eigenanteils erfolgt die Erstattung auf schriftlichen und formulare gebundenen Antrag.

Die konkrete Information zum Rückzahlungsverfahren für die Teilnehmer am Bereitstellungsverfahren wird voraussichtlich in der Ausgabe März 2021 des Amtsblattes der Landkreises Meißen erfolgen. Das Antragsformular wird nach Erscheinen des Amtsblattes März 2021 auf der Internetseite des Landkreises Meißen zur Verfügung gestellt.

Meißen, den 22. Januar 2021

Andreas Böhme  
Amtsleiter

Im Haupt- und Personalamt des Landratsamtes Meißen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle unbefristet zu besetzen:

### Amtsleiter Haupt- und Personalamt (m/w/d)

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung nach **Entgeltgruppe 14**.

Ihre Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte bis zum **17.02.2021** über unser Karriereportal unter <http://www.kreis-meissen.org/9158.html> ein.

Im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter des Landratsamtes Meißen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle unbefristet zu besetzen:

### Sachgebietsleiter Veterinärwesen (m/w/d)

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung bis zur **Entgeltgruppe 15**.

Bewerbungsschluss ist der **12.03.2021**. Detaillierte Informationen zur Stelle finden Sie in unserem Karriereportal unter <http://www.kreis-meissen.org/9158.html>.



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 155 - Meißen zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl ist nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395), und der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), vorzubereiten und durchzuführen. Im Freistaat Sachsen findet die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl in den Wahlkreisgrenzen statt, die durch das Vierundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1409) festgelegt wurden.

#### 1. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Es wird aufgefordert, die Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 möglichst frühzeitig einzureichen. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet am **19. Juli 2021, 18:00 Uhr**.

Die Kreiswahlvorschläge sind schriftlich beim Kreiswahlleiter, Herrn Tilo Lindner, Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, einzureichen. Sie können zu den üblichen Öffnungszeiten des Landratsamtes unter vorgenannter Adresse, Zimmer A 1.58, abgegeben werden.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie wird um eine vorherige telefonische Abstimmung des Termins unter der Telefon-Nr. 03521 725-1801 gebeten.

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die weder im Bundestag, noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

**spätestens am 21. Juni 2021,  
bis 18:00 Uhr,**

dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 und 4 BWahlG).

Die Postanschrift des Bundeswahlleiters lautet:

Bundeswahlleiter  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden

Die Anzeige muss den Namen der Partei, unter dem sie sich an der Wahl beteiligen will, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 S. 1 Parteiengesetz beigefügt werden.

#### 3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge und der beigefügten Unterlagen werden durch die §§ 19 ff. BWahlG und § 34 BWO bestimmt. Die Kreiswahlvorschläge müssen schriftlich und sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Die in § 34 Abs. 5 BWO genannten Unterlagen sind den Kreiswahlvorschlägen beizufügen.

3.1 Die Kreiswahlvorschläge müssen enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers sowie
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWahlG) ist deren Kennwort anzugeben.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem vorstehenden Satz gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche,

dem § 34 Abs. 2 S. 1 BWO) entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

3.2 Bei anderen Kreiswahlvorschlägen im Sinne des § 20 Abs. 3 BWahlG haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

3.3 Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat,
- die Wählbarkeitsbescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 16 BWO.
- Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien ist eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/ der Bewerber aufgestellt worden ist, mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung sowie der nach § 21 Abs. 6 S. 2 BWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt beizufügen. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden. Im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWahlG gilt dies auch für die Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung.
- Beizufügen ist eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers oder der Bewerberin gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er/sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahl-

vorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes entsprechend.

- Bei Kreiswahlvorschlägen, die von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, ist die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner entweder auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift selbst oder als gesonderte Bescheinigung nach der Anlage 14 BWO beizufügen.

#### 4. Unterstützungsunterschriften

4.1. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht parlamentarisch vertreten sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BWahlG) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

4.2. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

4.3. Die amtlichen Formblätter, auf denen die Unterstützungsunterschriften zu leisten sind, werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei elektronisch zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung der Formblätter nach Anlage 14 BWO sind Familienname, Vornamen, Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Formblätter der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet, die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und die Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwenden, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers oder der Bewerberin in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes zu bestätigen.

4.4. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners oder der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 S. 1 BWahlG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Für jeden Unterzeichner oder Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der er/sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er/sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter oder Wahlberechtigte darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers oder der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

#### 5. Sonstiger Hinweis

Die Vordrucke für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen, insbesondere die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften nach Anlage 14 BWO, werden auf Anforderung kostenfrei vom Kreiswahlleiter (Tel.-Nr. 03521 725-1801, Fax: 03521 725-1800 oder E-Mail: kreiswahlleiter@kreis-meissen.de) zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages sind den Internetangeboten des Landeswahlleiters ([www.statistik.sachsen.de](http://www.statistik.sachsen.de)) sowie des Bundeswahlleiters ([www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de)) zu entnehmen.

Meißen, 12. Februar 2021

gez. Lindner  
Kreiswahlleiter

### Bekanntmachung des Landratsamtes des Landkreises Meißen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

#### Verzicht auf die Durchführung der Erörterung

Die GGF Großenhainer Gesenk- und Feinformschmiede GmbH, Firmensitz in 01558 Großenhain, Öhringer Straße 24-26, beantragte beim Landratsamt des Landkreises Meißen als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),

**die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Modernisierung der Schmiedelinie 1 am Standort in 01558 Großenhain, Öhringer Straße 24-26, Gemarkung Mülbitz, Flst.-Nrn. 77/4, 77/6, 77/12, 77/17, 77/20, 84/4.**

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG und wurde gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie der §§ 8 bis 10 a und 12 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der jeweils geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte vom 11. Dezember 2020 bis einschließlich 11. Januar 2021 im Kreisumweltamt des Landratsamtes Meißen und in der Stadtverwaltung Großenhain.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 11. Dezember 2020 bis einschließlich 25. Januar 2021 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht.

Daher entfällt gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV der für den 18. und 19. Februar 2021 festgesetzte Erörterungstermin.

Meißen, den 28. Januar 2021

Andreas Herr  
Beigeordneter

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz**

Das Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

**Betroffene Flurstücke****Stadt Radebeul (20103/142/18-Ü)**

**Gemarkung Naundorf:** 505/4, 505/6, 505/7, 505/8, 505/10, 505/11, 505/12, 505/36, 505/37, 505/38, 505/39, 505/40, 505/41, 505/46, 505/73, 505/74, 505/75, 505/76, 505/79, 505/80, 505/81, 505/84, 505/86

**Stadt Riesa****Gemarkung Canitz (20103/488/20-B):**

10, 13, 15/2, 16, 17, 18/2, 19/7, 20a, 21, 23/3, 23/4, 25/1, 25/4, 25/5, 28/1, 28, 29/1, 30a, 30, 31, 33, 34/1, 35, 36, 58/1, 60, 63/3, 63/4, 67/2, 72, 73, 74, 75/2, 79/1, 82, 86a, 123/5, 123/8, 123/9, 132d, 133/1, 133/5, 133/7, 133a, 137a, 137b, 138a, 138b, 138c, 138d, 138e, 138, 139/2, 139/3, 139/4, 139/14, 139a, 139c, 139d, 139f, 140b, 204, 205, 206, 215b, 215c, 215d, 215e, 215f, 215g, 215h, 215i, 215k, 215l, 215m, 215n, 215o, 215p, 215q, 215r, 215s, 216/2, 218a, 219/4,

219/5, 219/6, 219/7, 219/8, 219/9, 219/10, 219/12, 219/14, 219/15, 219/16, 219/17, 219/18, 219/19, 219/20, 219/21, 219/22, 219/23, 219/24, 219/25, 219/26, 219/27, 219/28, 219/29, 219/30, 219/31, 219/32, 219/33, 219/34, 225/11, 225/12, 225/13, 225/14, 225/15, 225/16, 225/17, 225/18, 225/19, 225/25, 225/26, 225/27, 225/28, 225/29, 225/30, 225/31, 225/32, 225/38, 225/40, 225/41, 225/44, 225/45, 225/46, 225/47, 225/56, 225/57, 225/61, 225/62, 225/63, 225/64, 225/65, 225/66, 225/67, 225/68, 225/69, 225/72, 225/73, 225/74, 225/75, 225/76, 225/77, 226a, 226b, 226c, 226, 236/3, 236/6, 414/1, 414a, 414b, 414c, 414d, 415, 416, 417, 418/1, 419, 420, 421, 422, 423, 438, 453/4, 454a, 456, 457, 462i, 463b, 463e, 464/3, 464/4, 464c, 464d, 464e, 464f, 464g, 464h, 464i, 464l, 468, 513/1, 514a, 522c, 522d, 522n, 522q, 522r, 522/3, 522/4

**Gemarkung Leutewitz (20103/429/20-B):**

1/1, 1/2, 2, 3, 4, 19/3, 20/1, 21/2, 24/6, 25/3, 25/10, 26/1, 26/3, 26/5, 27/1, 29, 34/2, 34/4, 34a, 34c, 37/1, 37a, 37b, 37c, 38a, 38c, 38d, 39/6, 39/7, 39a, 39d, 40/3, 40/6, 40a, 40/10, 40/13, 139, 140/1, 140/2, 216/5

**Gemarkung Mautitz (20103/410/20-B):** 24, 32/2, 38/2, 42, 45/1, 46a, 47, 48, 54/1, 56, 62/1, 63/1, 63/2, 65/1, 65, 67, 69, 71/4, 72/1, 72b, 72c, 72d, 72e, 77, 78, 80a, 82, 168/4, 168/b, 182/4, 182/9, 182/10, 184d, 242, 301a, 305b, 307a, 309/1, 321/3, 350, 351/2, 352a, 370, 371/1, 459, 460, 461, 462, 463, 465, 469

**Art der Änderung**

1. Berichtigung der Flächenangabe (20103/142/18-Ü)
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung
3. Veränderung von Gebäudedaten
4. Veränderung der Lage

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächs-VermKatG<sup>1</sup>.

Die Änderung des Gebäudenachweises (20103/410/20-B, 20103/429/20-B, 20103/488/20-B) erfolgte von Amts wegen durch Auswertung von Luftbildzeugnissen. Die sich aus § 6 Abs. 3 Sächs-

VermKatG<sup>1</sup> ergebenden Pflichten der Grundstückseigentümer bleiben davon unberührt.

Das Kreisvermessungsamt als untere Vermessungsbehörde ist nach § 2 Abs. 3 SächsVermKatG für die Führung der Daten des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **9. Februar 2021** bis zum **8. März 2021** im Kreisvermessungsamt, Remonteplatz 7, 01558 Großenhain in der Zeit

**Mo. u. Fr. 7.30 – 12.00 Uhr**

**Di. 7.30 – 12.00 Uhr und**

**14.00 – 18.00 Uhr**

**Do. 7.30 – 12.00 Uhr und**

**14.00 – 17.00 Uhr**

im Raum 006 zur Einsichtnahme bereit.

In Anbetracht der aktuellen Situation aufgrund der Corona-Pandemie sind die vorübergehenden Regelungen der Behörde für den Besucherverkehr zu beachten.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG

gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter des Kreisvermessungsamtes während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Großenhain, 12. Januar 2021

Ziemer  
Sachgebietsleiter

<sup>1</sup> Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431).

<sup>2</sup> „Wurde ein Gebäude nach dem 24. Juni 1991 abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert, hat der Eigentümer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster auf seine Kosten zu veranlassen.“

**Information**

über die bis zum **31.12.2020** abgeschlossenen Investitionen der Stadt Meißen aus dem Programm „Brücken in die Zukunft“ gefördert durch den Freistaat Sachsen:

**Teilsanierung der Freianlagen an der Triebischtalschule in Meißen**

Bauherr: Stadt Meißen



Diese Maßnahme wurde gefördert durch die Bundesregierung aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

**Fördermittel- und Finanzierungssprechtag****in der Wirtschaftsförderung Region Meißen (WRM) GmbH**

Die Sächsische AufbauBank (SAB) bietet am **4. März 2021** im Landkreis Meißen eine individuelle Beratung zu den Förderprogrammen des Freistaates Sachsen vor Ort an. Der Beratungstag findet in den Räumen der WRM GmbH, 01662 Meißen, Neugasse 39/40 - 1. Etage von **9 bis 16 Uhr** statt. Sollten aufgrund von Corona keine Vorort-Termine möglich sein, bieten wir Ihnen gern ein telefonisches Beratungsgespräch mit der sächsischen AufbauBank an.

Eine Anmeldung für Existenzgründer und Unternehmen ist telefonisch oder per E-Mail bei der WRM GmbH möglich. Bitte senden Sie uns die ausgefüllte Vorabinformation – bis spätestens zur Anmeldefrist – an [post@wrm-gmbh.de](mailto:post@wrm-gmbh.de) zu.

**Kontaktinformationen**

E-Mail: [post@wrm-gmbh.de](mailto:post@wrm-gmbh.de)

Telefon: 03521 47608-0

Anmeldefrist: 1. März 2021

Termin: 4. März 2021

Vorabinformation: [www.wirtschaftsregion-meissen.de/aktuelles/veranstaltungen.html](http://www.wirtschaftsregion-meissen.de/aktuelles/veranstaltungen.html)

**Aufruf: Förderung der Akteure 2021**

Auch im Jahr 2021 unterstützt der Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzcher Pflege e.V. (FöHK) wieder Vereine in der Region.

Mit kleinen Förderbeträgen möchten wir das Zusammenleben der Menschen in der Region positiv bestärken. Feste Veranstaltungen, Ausstellungen, sei es mit Traditionsbezug und Brauchtumpflege und/oder zur Förderung des Miteinanders, sind für uns kulturelle Bestandteile des Landlebens in der Lommatzcher Pflege. Alle geförderten Projekte haben einen engen Bezug zur Lommatzcher Pflege

und ihrer Geschichte. Sie versuchen den Einwohnern und Gästen, über traditionelles Handwerk, Musik, kulinarische Spezialitäten, landwirtschaftliche Produkte oder die Präsentation historischer Orte die Werte der Lommatzcher Pflege zu vermitteln. Gleichzeitig stellen diese Projekte einen wichtigen Bestandteil der Naherholung in der Lommatzcher Pflege dar. Ihre Durchführung kann dazu beitragen die Lommatzcher Pflege als Ausflugsregion bekannter zu machen.

Anträge für das Jahr 2021 sind an die Geschäftsstelle des FöHK zu richten.

Frist zur Einreichung: **28. Februar 2021** (Posteingang)

Einzureichen bei:

Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzcher Pflege e.V.

Am Markt 1

01623 Lommatzsch

oder per E-Mail an:

[info@lommatzcher-pflege.de](mailto:info@lommatzcher-pflege.de)

Hinweise und Dokumente zum Download: <https://www.lommatzcher-pflege.de/leader-gebiet/forderung-der-akteure.html>

**Impressum****Herausgeber:**

Landratsamt Meißen  
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen  
☎ 03521 725-0  
[presse@kreis-meissen.de](mailto:presse@kreis-meissen.de)  
[www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de)

**Verlag:**

DDV Elbland GmbH  
Niederauer Straße 43, 01662 Meißen  
☎ 03521 41045513

**Verantwortliche:**

- für amtliche Bekanntmachungen der Landkreisverwaltung und Redaktion:  
Landrat Ralf Hänsel  
- andere redaktionelle Beiträge:  
Petra Gürtler, DDV Elbland GmbH  
- Anzeigen: Carsten Diemann, DDV Sachsen GmbH, Ostra-Allee 20, 01067 Dresden

**Anzeigenannahme:** 03521 41045513

**Druck:**

Dresdner Verlagshaus Druck GmbH,  
Meinholdstraße 2, 01129 Dresden

**Auflage:**  
110 000 Exemplare

**Verteilung:**

Medienvertrieb Meißen GmbH  
☎ 03521 409330

Das Amtsblatt für den Landkreis Meißen erscheint monatlich und ist auch auf der Website des Landkreises Meißen unter [www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de) hinterlegt. Nächster Erscheinungstermin ist der 6. März 2021. Redaktionsschluss ist am 22. Februar 2021.

**Eine Karte für die Eisenbahn in ganz Sachsen**

Die fünf sächsischen Verkehrsverbände haben ihren gemeinsamen Schienennetzplan auf den neuesten Stand gebracht. „Eisenbahnen in Sachsen“ bietet einen Überblick über alle Bahnstrecken im Freistaat sowie Informationen zu Tarifen und Kontaktmöglichkeiten. Die kompakte Karte ist seit Mitte Januar bei allen Verkehrsverbänden und den Servicestellen kostenfrei erhältlich und hängt an Bahnhöfen und in

den Zügen aus.

Auf der Rückseite der Karte finden sich Informationen zu den Verkehrsverbänden und Hinweise zu günstigen Tickets. Auf der Karte zeigen die Verbände, wofür sie stehen und was ihre Aufgabe ist: Busse und Bahnen in ihren Gebieten besser zu verknüpfen und mit einem Ticket alles fahren zu können. Für Fahrten durch den ganzen Freistaat gibt es eine Auswahl an Fahrkarten, die kurz erläutert

wird. Für umfassende Informationen sind alle Kontaktdaten der Unternehmen und Verbände angegeben. So wird das Umsteigen auf Bus und Bahn in ganz Sachsen einfacher und übersichtlicher, denn auf den Gleisen ist es bunt geworden: Heute sind in Sachsen 14 Bahngesellschaften unterwegs. Von A wie abellio über D wie DB Regio bis V wie Vogtlandbahn.

Die Eisenbahn-Karte unterstreicht die enge Zusammenarbeit

der Verbände: Neben der Netzkarte kooperieren die Verbände beim landesweiten AzubiTicket, den SchülerFreizeitickets und Ferientickets sowie bei der Vermarktung der PlusBus-Linien. Zudem entwickelt das, beim Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) angesiedelte, geschaffene Kompetenzzentrum Sachsen-Tarif in enger Zusammenarbeit aller Verbände und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) ei-

nen einheitlichen Dach-Tarif für ganz Sachsen.

Alle Informationen zu Fahrplänen und Tarifen gibt es bei den sächsischen Verkehrsverbänden und Bahnen und im Internet unter [www.mdv.de](http://www.mdv.de), [www.vms.de](http://www.vms.de), [www.vvo-online.de](http://www.vvo-online.de), [www.vogtlandauskunft.de](http://www.vogtlandauskunft.de) und [www.zvon.de](http://www.zvon.de).



# Ein bisschen anders sollte es werden ...

Skype-Konferenzen statt Gruppenmeetings im Klassenraum, Onlinespeicher statt Ordner in den Schränken, Herbst statt April ... so kann man die Umstände der Schüler der Landesfachklasse V19a der Veranstaltungskaufleute am Beruflichen Schulzentrum für Technik und Wirtschaft Riesa (BSZ TW) beschreiben.

Zum zwölften Mal veranstalten das BSZ TW Riesa, die Agentur für Arbeit Riesa und das Jobcenter des Landkreises Meißen im Herbst 2021 die größte Ausbildungsbörse im Landkreis für Schüler und Schülerinnen, die kurz vor der Berufswahl stehen. An diesem Tag werden sich regionale Arbeitgeber aus Industrie, Handwerk, Gastronomie, Verwaltung, Handel und Dienstleistung sowie weitere Aussteller mit ihren Ständen aktiv an der Nachwuchsgewinnung für ihre Unternehmen beteiligen. Gleichzeitig öffnet das Berufliche Schulzentrum für Technik und Wirtschaft seine Türen für alle Interessierten, die unter anderem ins Berufliche Gymnasium, in die Fachoberschule, in berufsvorbereitende Klassen oder in eine duale Ausbildung wechseln wollen.

Unter dem diesjährigen Motto „LEVELUP!“ arbeiten die Auszubildenden mit ihrer projektbetreuenden Fachlehrerin Daniela Steinhagen bereits seit Herbst 2020 an der Ausgestaltung der Veranstaltung. In unterschiedlichen Teams werden unter anderem die Positionierung der ausstellenden Unternehmen im Schulgebäude, die Pressearbeit, das Erstellen und Publizieren von Plakaten, CityCards und Social Media, das Rahmenprogramm sowie das Catering or-

ganisiert.

Zu Beginn des Projektes stand das Kick-Off-Meeting auf dem Programm, welches coronabedingt nicht in der Sächsischen Schweiz stattfinden konnte, sondern in den eigenen Klassenräumen des BSZs. Hier haben die Schüler ihrer Kreativität freien Lauf gelassen und erste Ideen gesammelt. Zudem wurde die Projektleitung gewählt und die einzelnen Teams fanden sich zusammen. Insgesamt gibt es vier Projektteams, die für die Organisation und Durchführung der kommenden Ausbildungsbörse im Herbst 2021 verantwortlich sind. Die Projektleiterin Annalena Krämer und ihre Stellvertreterin Melissa Schmuhl sind die sogenannten Chefdispatcher und kümmern sich um eine reibungslose Kommunikation aller Beteiligten, die Verteilung einzelner Aufgaben und verlieren dabei nie die Sicht auf das Ganze.

Die Raumplanung ist eine besondere Herausforderung – und das, obwohl das Berufliche Schulzentrum Riesa eigentlich jede Menge Platz bietet. Die aktuellen Umstände und die damit verbundene Mehrarbeit zwecks Abstandsregelungen und Hygienekonzept mindern diese Herausforderung nicht. Die Wünsche der Aussteller und die Hygienemaßnahmen unter einen Hut zu bringen, gestaltet sich als eine „schwierige, aber dennoch machbare Aufgabe“, so Liam Teske, Teamleiter „Raumkonzept“. Die Gänge im Flur sollen diesmal außen vorgelassen und die Aussteller in den Räumen sowie auf dem Außengelände platziert werden. Auch wenn das Hygienekonzept die größte Herausforderung dar-



Die Auszubildenden der Projektklasse

Foto: D. Steinhagen (BSZ TW Riesa), Fotodesign: Annalena Krämer, V19a

stellt, beschäftigen sich die einzelnen Teammitglieder mit der Gestaltung einer Schlecht-Wetter-Variante, den Briefings für die Aussteller und arbeiten nebenbei eng mit dem Team „Rahmenprogramm“ zusammen, welches für den allgemeinen Programmablauf verantwortlich ist.

Hier sind zwei Workshop-Räume in Planung, in denen die interessierten Besucher an Vorträgen von ausgewählten Unternehmen teilnehmen können. Erstmals soll es auch Informationsstände mit Absolventen aller Schularten geben, die für Fragen zur Verfügung stehen und eigene Erfahrungen und persönliche Tipps teilen werden. Des Weiteren befasst sich das Team „Rahmenprogramm“ mit der Vorbereitung und der Erstellung von Videoclips, in welchen die Aussteller die Möglichkeit haben sollen, das eigene Unternehmen ausführlich vorzustellen.

Neu ist auch, dass ein sogenanntes Nullticket über eine On-

line-Plattform für die Veranstaltung im Herbst 2021 erworben werden muss. Dieses Ticket wird verpflichtend sein, um die Veranstaltung besuchen zu können und ermöglicht eine vorzeitige Kontaktregistrierung. Verantwortlich hierfür ist das Team „Marketing“. Unterstützung bekommen die Schüler des Teams von Absolvent Sandro Hanke, welcher selbst mit seiner Klasse an der Organisation der Ausbildungsbörse 2018 beteiligt war. Seit nunmehr zwei Jahren steht er den nachkommenden Klassen zur Seite. „Es ist uns gelungen, erfolgreiche Absolventen des BSZs in unsere Lerninhalte mit ihren Erfahrungen aus der Praxis einzubinden“, so Fachlehrerin Daniela Steinhagen. Die Hauptaufgaben des Teams sind vor allem das Entwerfen und Bestellen von Werbemitteln und -trägern, wie z. B. CityCards und Plakate. Eine weitere wichtige Aufgabe stellt auch die Social-Media-Präsenz dar, wofür die Schüler einen

Social-Media-Plan erstellt haben, in dem detailliert protokolliert wird, wann abwechslungsreiche Beiträge entworfen werden und was an welchem Tag veröffentlicht werden soll. Auch die regionale Presse ist neben den Social-Media-Kanälen ein wichtiges Medium. In der Vorbereitung wurde hierfür ein Presseverteiler erstellt. Mit Blick auf den Herbst werden sich die Schüler um die Realisierung einer Online-Pressekonferenz kümmern.

Das vierte Team „Catering/Hoßtessen“ wird seine Hauptaufgaben vor allem am Veranstaltungstag umsetzen können, denn sie sind für die gastronomische Versorgung, die Einlasskontrollen sowie den Auf- und Abbau verantwortlich. Gemeinsam mit dem Beruflichen Gymnasium soll es einen Cateringservice im Außenbereich der Schule geben.

Mit viel Interesse und Anspannung schauen alle Beteiligten auf die kommenden Monate. Manche pandemiebedingten Veränderungen scheinen auf den ersten Blick erschwerend zu sein, aber sie schaffen auch Platz für neue Dinge! In diesem Sinne freuen sich die Auszubildenden der V19a und alle Mitbeteiligten auf die Veranstaltung im Herbst 2021, bei der sie hoffentlich all ihre Ideen, Pläne und Konzepte in die Realität umsetzen können.

Emma Kerkow, V19a

Kontakt:  
Berufliches Schulzentrum für  
Technik und Wirtschaft Riesa  
Paul-Greifzu-Straße 51  
01591 Riesa  
Telefon: 03525 772783101  
E-Mail: daniela.steinhagen@bsztw-riese.lernsax.de

## Frauentag – uralt und noch immer aktuell

Liebe Frauen, 110 Jahre ist es her, als der erste Frauentag in Deutschland offiziell begangen wurde, weltweit auch als „Tag der Vereinten Nationen für die Rechte der Frau und den Weltfrieden“ bekannt. Eine mutige Frau, Clara Zetkin, setzte sich 1910 für die Einführung eines internationalen Frauentages ein, in einer Zeit, in der Frauen verstärkt um Gleichberechtigung und Wahlrecht kämpften.

Am 19. März 1911 wurde der erste Frauentag in Deutschland, Dänemark, Österreich-Ungarn sowie der Schweiz gefeiert. Frauentage wurden vor allem dazu genutzt, Forderungen nach Gleichbe-

rechtigung Ausdruck zu verleihen. Ein großer Meilenstein war dann die Einführung des Wahlrechts für Frauen am 12. November 1918.

Der Frauentag hat viele turbulente Zeiten erlebt, so wurde er zwischen 1933 und 1945 aufgrund seines sozialistischen Ursprungs abgeschafft. Die DDR führte ihn 1946 wieder ein, in der damaligen BRD rückte der Tag erst in den 60er-Jahren wieder stärker ins Bewusstsein. Erst 1977 beschloss die UN-Generalversammlung die Anerkennung des Internationalen Frauentages am 8. März.

In unserem Landkreis ist der Frauentag eine Gelegenheit, Danke zu sagen – ein Dankeschön an



Blick zurück auf die Frauentagsveranstaltung in Hirschstein im März 2020

Foto: Landratsamt Meißen

Sie für Ihren Mut, Ihre Stärke, Ihre Kraft, die Sie besonders im Jahr 2020 bewiesen haben.

In rund einem Monat feiern wir

den Frauentag 2021, jedoch werden zum eigentlichen Termin des Frauentages voraussichtlich keine Veranstaltungen stattfinden können. Die Festlichkeiten in diesem Jahr werden terminlich also sehr flexibel sein. Wir werden

Sie in den Kommunen, auf der Website, in den Medien und hier im Amtsblatt rechtzeitig auf Veranstaltungen hinweisen.

Ich möchte Sie herzlich grüßen mit einem Zitat von Mary Anne Rademacher: „Mut ist nicht immer ein lautes Gebrüll. Manchmal ist es auch eine leise Stimme am Ende des Tages, die spricht: „Morgen versuche ich es wieder.“

Gern können Sie mich ansprechen per E-Mail, Post oder Telefonat.

Ihre Gabriele Fänder  
Gleichstellungs- und  
Frauenbeauftragte

E-Mail: Gleichstellungsbeauftragte@kreis-meissen.de  
Postanschrift: Postfach 10 01 52  
01651 Meißen  
Telefon: 03521 725-1798



# Fördermittel für „Park der Generationen“ in Niederjahna und Besucherbergwerk Miltitz

Rund 279.000 Euro für Projekte im LEADER-Gebiet Lommatzscher Pflege

Noch kurz vor Jahresende konnte Landrat Ralf Hänsel zwei Fördermittelbescheide für Projekte im LEADER-Gebiet Lommatzscher Pflege unterzeichnen.

Die Gemeinde Käbschütztal erhält rund 200.000 Euro für die Aufwertung der Parkanlage in Niederjahna, einem Ortsteil der Gemeinde, aus dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen (EPLR) 2014 – 2020. Bis zum Ende des Förderzeitraums am 30.

September 2022 soll der in Niederjahna bestehende Park belebt werden. Für die Projektidee konnte im Rahmen des Sächsischen Ideenwettbewerbs „SIMUL“ bereits eine Prämie errungen werden.

Die Aufwertung soll durch die Schaffung eines Holz-Skulpturen-parks erreicht werden. Der geplante „Park der Generationen“ soll sich als Ort der Begegnung etablieren. Neben der Wiederherstellung einer Brücke ist die Errichtung eines Teichbalkons vorgese-



Blick in den Park von Niederjahna

Foto: C. Pönisch



Blick ins Besucherbergwerk Miltitz

Foto: Regionalmanagement Lommatzscher Pflege

hen. Zudem sollen auch befestigte Ausstattungseinbauten, wie Bänke, Fahrradständer, Hängesessel, Beschilderung und Infotafeln, aufgestellt werden.

Für die Teilsanierung des touristisch genutzten Besucherbergwerkes Miltitz im Bereich untertage sowie die Sanierung des Eingangs- und Ausgangsbereiches er-

hält die Gemeinde Klipphausen rund 79.000 Euro. Auch diese Mittel stammen aus dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen (EPLR) 2014 – 2020.

Im Besucherbergwerk Miltitz finden bereits Veranstaltungen, Führungen und Tauchsportaktivitäten statt. Das bereits jetzt für die

Region touristisch relevante Projekt soll mit Hilfe der Förderung in seiner Bedeutung weiterentwickelt werden. Bekannt ist das Besucherbergwerk Miltitz auch für die Beherbergung bestimmter geschützter Arten. Es unterliegt damit teilweise strengen artenschutzrechtlichen Auflagen.

Anja Schmiedgen-Pietsch

## Nachruf

*Zum Tod des ehrenamtlichen Ausländerbeauftragten Adolf Podhorsky*

Im Alter von 79 Jahren ist am 23. Dezember 2020 der ehemalige ehrenamtliche Ausländerbeauftragte des Landkreises Meißen – Adolf Podhorsky – verstorben.

Seit 1998 war er als Ausländerbeauftragter des Altlandkreises Meißen tätig. Vorher nahm er diese Aufgabe bereits bei der Stadt Meißen wahr. Nach dem Zusammenschluss der Landkreise Riesa-Großenhain und Meißen wählte ihn der Kreistag am 19. März 2009 mit großer Mehrheit erneut in das Ehrenamt.

Mit Einrichtung und Besetzung

der Stelle einer hauptamtlichen Ausländerbeauftragten im Jahr 2015 wurde Adolf Podhorsky zum 30. Juni 2016 von seiner langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit des Ausländerbeauftragten abbestellt.

Die Wahrung und Durchsetzung der Belange der im Landkreis lebenden Ausländer waren die Aufgaben von Adolf Podhorsky. Diesen hat er sich mit großem Engagement gewidmet. Vermitteln und kulturelle Aufklärung betreiben, das hatte er sich auf die Fahnen geschrieben. Er sorgte für Ausgleich und löste diplomatisch die

eine oder andere schwierige Situation, stets im Sinne aller Beteiligten.

Als Fachmann der deutsch-polnischen Beziehungen hat sich der Meißner auch um die Partnerschaft des Landkreises Meißen mit dem Landkreis Ostrzeszow in Polen verdient gemacht. Regelmäßig war er bei Besuchen und Treffen der beiden Landkreise dabei. Er hat dabei kompetent simultan übersetzt und so nicht nur im wörtlichen Sinne zur besseren Verständigung beigetragen.

Anja Schmiedgen-Pietsch



Adolf Podhorsky (M.) beim Dolmetschen während des Besuchs einer Delegation des Partnerlandkreises Ostrzeszow im Landkreis Meißen

Foto: Archiv Landratsamt



## Der Zweckverband informiert:

### Schließtage im Jahr 2021

Die Wertstoffhöfe in Groptitz und Gröbern sind betriebsbedingt an folgenden Tagen geschlossen: 27. Februar, 24. April, 19. Juni und 6. November. Am 3. März öffnen die Anlagen erst um 13.00 Uhr. Die Geschäftsstelle bleibt an diesem Tag geschlossen. Am 21. August bleibt die Anlage in Groptitz geschlossen. 24. und 31. Dezember: Die Wertstoffhöfe Groptitz und Gröbern schließen um 12.00 Uhr. Die Wertstoffhöfe in Großenhain, Meißen, Nossen und Weinböhla sind geschlossen.

### Versand der Gebührenbescheide

Der Gebührenbescheid enthält die Abrechnung für das vergangene Jahr und die Abschlagszahlungen für 2021 mit zwei Fälligkeiten: **Region Meißen:** 12. März und 3. September und **Region Riesa-Großenhain:** 16. April und 1. Oktober.

Die Gebührensatzung sowie eine Gebührenübersicht befinden sich auf der Internetseite des Verbandes und können auf den Wertstoffhöfen eingesehen werden. Die gebührenfreie Leerung für Bioabfallbehälter wird jedoch bis Ende 2021 beibehalten.

### Gelbe Tonne in der Region Meißen wird ausgestellt

Manch einer hat die Gelbe Tonne schon am Haus. Demnächst erhalten sie auch alle anderen Haushalte, die Sammlung mit dem Gelben Sack wird abgeschafft. Sämtliche Aufgaben rund um das Einsammeln und Verwerten der Verpackungsabfälle wird privatwirtschaftlich durch die Verpackungshersteller organisiert. Diese beauftragen auch die Entsorger. Finanziert wird dies über Lizenzgebühren, die jeder beim Einkauf mitbezahlt, nicht über die Gebühren des ZAOE.



In der Region Meißen ist der Entsorger Nehlsen Sachsen GmbH beauftragt worden. Er wird auch die Behälter ausstellen. Alle Fragen zur Gelben Tonne sind grundsätzlich zu richten an: Nehlsen Sachsen GmbH, Telefon: 03521 76540, E-Mail: info.sachsen@nehlsen.com.

Am oberen Behälterrand befindet sich zur Kennzeichnung und Zuordnung zum jeweiligen Grundstück ein Adressaufkleber. Die Behälter sind bitte zeitnah auf das Grundstück zu holen und können sofort genutzt werden. Bis zum Erhalt der Tonne können noch weiter die Gelben Säcke genutzt werden. Danach bitte nicht mehr.

Folgender Zeitplan ist von der Firma Nehlsen für das **Ausstellen der Behälter** vorgesehen:

**Nossen - Kalenderwoche 06,**  
beginnend ab 08. Februar  
**Klipphausen - Kalenderwoche 06,**  
beginnend ab 08. Februar  
**Meißen - Kalenderwoche 07,**  
beginnend ab 15. Februar  
**Coswig - Kalenderwoche 07,**  
beginnend ab 15. Februar  
**Radebeul - Kalenderwoche 08,**  
beginnend ab 22. Februar  
**Moritzburg- Kalenderwoche 09,**  
beginnend ab 01. März.

Je nach Witterung kann es zu Verschiebungen kommen. Nach dem Ausstellen der Behälter mit zwei Rädern kommen

die Vierradbehälter bei Großwohnanlagen an die Reihe. Gewerbetreibende wenden sich bitte direkt an den Entsorger.

**Auf [www.zaoe.de/abfallverwertung/verpackungen](http://www.zaoe.de/abfallverwertung/verpackungen) sind die wichtigsten Fragen rund um die Gelbe Tonne beantwortet.**

### Und hier ein Hinweis zu Corona:

Alle Abfälle, die zu Hause von Verdachtsfällen oder erkrankten Patienten erzeugt wurden, wie Mund-Nasen-Schutz, Taschentücher, Hygieneartikel, Bioabfälle etc., müssen in der Restmülltonne entsorgt werden. Darunter fallen auch die Verpackungsabfälle, wie zum Beispiel Joghurtbecher, aus denen gegessen wurde. Die Abfälle dürfen nicht lose in den Restabfallbehälter, sondern müssen zuvor in stabile Müllsäcke verpackt und durch Verknoten oder Zubinden sicher verschlossen werden. Damit soll eine Gefährdung weiterer Nutzer der Restmülltonne und des Personals der Müllabfuhr sowie der Entsorgungsanlagen ausgeschlossen werden.

Ein gebrauchter Mund-Nasenschutz von einem gesunden Menschen kommt in den Restmüll.

### Geschäftsstelle des ZAOE

Telefon 0351 4040450

info@zaoe.de · www.zaoe.de

### Öffnungszeiten Wertstoffhöfe

*Ohne Mund- und Nasenschutz kein Zutritt!*

#### Gröbern

Mo	08:00 – 18:00 Uhr
Di – Fr	08:00 – 16:30 Uhr
Sa	08:00 – 12:00 Uhr

#### Groptitz

Mo, Fr	13:00 – 18:00 Uhr
Di – Do	08:00 – 16:30 Uhr
Sa	08:00 – 12:00 Uhr

#### Großenhain, Meißen, Nossen, Weinböhla

Mo, Mi, Fr	13:00 – 18:00 Uhr
Sa	08:00 – 12:00 Uhr

Vor dem Besuch bitte das Kontaktformular ausfüllen; zu finden unter [www.zaoe.de/news](http://www.zaoe.de/news).



**ZWECKVERBAND  
ABFALLWIRTSCHAFT  
OBERES ELBTAL**



# Geflügelpest: Wildvögel und Nutzgeflügel gefährdet

*Stallpflicht in ausgewiesenen Risikogebieten beugt Seuchenausbrüchen vor*

**S**chwäne, Gänse, Enten, Möwen, Greifvögel – die Wildvögel gelten als potenzielle Virus-träger der Geflügelpest. Sie stehen aktuell genauso wie gehaltenes Geflügel in hoher Gefahr, an der Aviären Influenza (Geflügelpest) zu erkranken. Die auch Vogelgrippe genannte Krankheit tritt seit vergangem Jahr wieder verstärkt bei Wildvögeln in Deutschland auf. Sie ist eine in der Tiermedizin seit Ende des 19. Jahrhunderts bekannte Infektionskrankheit.

Nachdem es im Landkreis Meißen zahlreiche Gebiete gibt, in denen Zugvögel rasten und durchziehen oder die eine besonders hohe Geflügeldichte aufweisen, hat das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Anfang Januar 2021 eine Risikobewertung durchgeführt und darauf aufbauend eine Stallpflicht in den betroffenen Gebieten angeordnet. Bis Redaktionsschluss war erfreulicherweise kein Vogelgrippe-Fall im Landkreis Meißen aufgetreten.

## Übertragungswege unterbinden

Zwei Ausbrüche in Geflügelbeständen im Landkreis Leipzig Ende Dezember 2020 waren der ausschlaggebende Grund für das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, eine risikoorientierte Stallpflicht für Geflügel im ganzen Freistaat Sachsen anordnen zu lassen. Die Umsetzung erfolgte im Landkreis Meißen durch das hiesige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 11. Januar 2021 (siehe Amtliche Bekanntmachungen).

„Für andere Tiere oder Menschen birgt die Geflügelpest nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gefahren – bis auf schwere wirtschaftliche Schäden und hohe



Graugänse an der Elbe in Meißen

Foto: Anja Schmiegen-Pietsch

Tierverluste“, informiert das Landratsamt, „mit der Aufstallung soll jedoch der Kontakt zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel unterbunden und so ein Übergreifen auf Nutzgeflügel verhindert werden.“ Das bedeutet, dass das Geflügel nur in geschlossenen Ställen oder mit bestimmten Schutzvorrichtungen, die den Kontakt sicher unterbinden, gehalten werden dürfen.

## Wo und wann gilt die Stallpflicht?

Neben den aufgelisteten Ortschaften in der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung können Geflügelhalter im Geoportal des

Landkreises Meißen (<http://cardo-map.idu.de/lramei/?th=tierseuche>) gezielt suchen, ob an ihrem Standort eine Aufstallung des Geflügels erforderlich ist. Die aktuelle Allgemeinverfügung ist bis Dienstag, 9. Februar 2021 gültig. Nachdem bis Redaktionsschluss nicht bekannt war, ob sie verlängert wird, empfiehlt das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt auf seinen Internetseiten unter <http://www.kreis-meissen.org/AI-Aktuelles.html> den aktuellen Regulationsstand einzusehen.

## Beim Spaziergang Wildvogel entdeckt?

Das Sächsische Staatsministerium

für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt rät Spaziergängern beim Umgang mit Wildvögeln Wachsamkeit walten zu lassen. Für die Früherkennung der Seuche ist es wichtig, dass Funde von toten oder erkrankten Wildvögeln dem zuständigen Veterinäramt gemeldet werden. Auch wenn bislang keine Übertragung der Virustypen H5N8 und H5N5 auf den Menschen bekannt sind, sollen tote Vögel nicht angefasst werden,

auch um eine Verschleppung des Erregers zu verhindern. Geschulte Einsatzkräfte sammeln das Tier ein, das dann an die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen zur Untersuchung eingesandt wird. Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Meißen ist unter Telefon 03522 303-3502 oder per E-Mail an [lueva@kreis-meissen.de](mailto:lueva@kreis-meissen.de) erreichbar. Doris Käthner

## Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



[www.krematorium-meissen.de](http://www.krematorium-meissen.de)

<b>Meißen</b>	Nossener Str. 38	<b>0 35 21/45 20 77</b>
<b>Krematorium</b>	Durchwahl	<b>0 35 21/45 31 39</b>
<b>Nossen</b>	Bahnhofstr. 15	<b>03 52 42/7 10 06</b>
<b>Weinböhl</b>	Hauptstr. 15	<b>03 52 43/3 29 63</b>
<b>Radebeul</b>	Meißner Str. 134	<b>03 51/8 95 19 17</b>
<b>Riesa (Weida)</b>	Stendaler Str. 20	<b>0 35 25/73 73 30</b>
<b>Großenhain</b>	Neumarkt 15	<b>0 35 22/50 91 01</b>



**KREMATORIUM ... die Bestattungsgemeinschaft**

Ab sofort NEU für Sie

- stundenweise Betreuung ohne "Stoppuhr"
- Umfang und alle Leistungen frei wählbar - von Hauswirtschaft bis hin zu Ausflügen
- direkte Abrechnung mit Ihrer Kasse möglich

**0351 / 27 57 0123**

DRESDEN • RADEBEUL • COSWIG • MEIßEN  
[www.pflegehilfeplus.de/alltagsbetreuung](http://www.pflegehilfeplus.de/alltagsbetreuung)  
[alltagsbetreuung@pflegehilfeplus.de](mailto:alltagsbetreuung@pflegehilfeplus.de)  
PflegeHilfePlus GmbH

**PflegeHilfe<sup>+</sup>**  
Leben neu organisiert



Die Gemeinde Diera-Zehren schreibt folgende Stelle aus:

**AMTSLEITER BAUAMT** (m/w/d)

Die Ausschreibung finden Sie unter [www.diera-zehren.de](http://www.diera-zehren.de)



# Jetzt Ausbildung klarmachen!

Die Corona-Pandemie hinterlässt auch ihre Spuren auf dem Ausbildungsmarkt. In den vergangenen Monaten sind zahlreiche Veranstaltungen zur Berufsberatung und Ausbildungsvermittlung ausgefallen und auch der Buchungsstart für „SCHAU REIN! – Woche der offenen Unternehmen“ wurde verschoben, weil noch unklar ist, wann und wie diese Woche im zweiten Schulhalbjahr durchgeführt werden kann. Die Berufsberaterinnen der Riesaer Arbeitsagentur und des kommunalen Jobcenters im Landkreis Meißen können derzeit nicht wie gewohnt in den Schulen oder bei Messen die Fragen zur Berufs- und Studienwahl beantworten. Jedoch sollten alle Schulabgänger den Blick jetzt auch auf ihren Start ins Berufsleben richten.

Die Berufsberaterinnen beider Behörden stehen den Jugendlichen per Telefon, E-Mail und in notwendigen Einzelfällen auch persönlich für alle Fragen rund um die Berufsorientierung, Ausbildungsvermittlung und Berufsberatung gern zur Verfügung. Sie entwickeln gemeinsam mit dem Jugendlichen Wege in den Beruf und unterstützen dabei, den ganz persönlichen Berufswunsch zu realisieren. Sie kennen das Angebot an regionalen Ausbildungs- und Studiemöglichkeiten und beraten dazu gern. Bei einer Vielzahl von Anliegen, zum Beispiel Fragen zu Berufs- und Studieninhalten, der konkreten Suche nach Ausbildungsstellen und Alternativen zum Wunschberuf erhalten Schüler, Azubis und Studierende in beiden Behörden hilfreiche Unterstützung, Tipps für Bewerbung und Vorstellungsgespräch sowie Orientierung für den weiteren Lebensweg nach Schule, Ausbildung oder Studium. Die persönlichen Ansprechpartner beraten außerdem zu Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten, falls es schu-



Viele Ausbildungsmessen, wie hier die KarriereStart im Jahr 2020, können derzeit leider nicht stattfinden.

Foto: Jobcenter

liche Schwierigkeiten oder Probleme in der Ausbildung gibt.

„Wir möchten auch in dieser herausfordernden Zeit den Berufswahlprozess der jungen Menschen in unserem Landkreis begleiten. Die Berufsberaterinnen sind dabei gern die Ansprechpartner für Jugendliche und Eltern“, sagt Susann Lenz, Leiterin des Jobcenters.

„Das Thema Fachkräftenachwuchs und Berufsorientierung ist für unsere Region wichtig. Die Unternehmen halten an der Berufsausbildung fest, um den zukünftigen Arbeits- und Fachkräftebedarf zu sichern“, ergänzt Thomas Stamm, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Riesa.

Für die Jugendlichen haben die Experten folgende Tipps:

■ **Termin bei unseren Berufsberaterinnen vereinbaren!**

Wir sind für die Jugendlichen und deren Eltern erreichbar – telefonisch, per E-Mail oder Videokommunikation (nur Agentur für

Arbeit Riesa). Eine Terminvereinbarung kann unter 03525 711-213 oder per E-Mail an [Riesa.Berufsberatung@arbeitsagentur.de](mailto:Riesa.Berufsberatung@arbeitsagentur.de) bei der Agentur für Arbeit Riesa und unter 03521 725-4640 oder per E-Mail an [JC.Berufsberatung@kreis-meissen.de](mailto:JC.Berufsberatung@kreis-meissen.de) beim Jobcenter des Landkreis Meißen erfolgen.

■ **Auf Vermittlungsvorschläge umgehend reagieren!**

Die Vorschläge enthalten zwar keine Frist, jedoch sollte man sich bei Interesse zeitnah mit dem Arbeitgeber in Verbindung setzen. Insbesondere dann, wenn man sich vielleicht erst mit dem Halbjahreszeugnis bewerben möchte. Sind Vorschläge dabei, die hinsichtlich des Berufes oder des Arbeitsortes nicht passen, ist es fair, dem Arbeitgeber abzusagen und die Berufsberater zu informieren. So wissen alle Beteiligten Bescheid und können zielgerichtet weitersuchen.

■ **Fair Play auf dem Ausbildungsmarkt und bei der Berufsberatung abmelden!**

Wer sich für eine Ausbildungsstelle entschieden und einen Lehrvertrag unterschrieben hat, sollte dies umgehend seiner Berufsberaterin mitteilen. Es folgen dann keine Vermittlungsvorschläge mehr und die Beraterinnen können sich auf die Jugendlichen konzentrieren, die noch auf der Suche sind. Laufende Bewerbungen bei anderen Arbeitgebern zieht man zurück, damit dieser weitersuchen kann. Anders verhält es sich bei mündlichen Angeboten, zum Beispiel von einem Praktikumsbetrieb. Solange kein Vertrag unterschrieben ist, heißt es: Bewerben! Vielleicht bildet der Betrieb in diesem Jahr gar nicht aus oder hat schon einen Bewerber.

Ausbildung oder weiter zur Schule gehen? Diese Frage muss jeder Jugendliche für sich beantworten und Eltern, Lehrer sowie die Berufsberater in den Prozess einbeziehen. Die Unternehmen im Landkreis Meißen halten trotz wirtschaftlicher Unsicherheiten und Kurzarbeit an der betrieblichen Ausbildung fest und wollen

dadurch ihren künftigen Arbeits- und Fachkräftebedarf decken. Bei der Agentur für Arbeit Riesa, dem Jobcenter des Landkreises Meißen, den Kammern und in der Stellenplattform AIR Meißen sind viele Stellen für das neue Ausbildungsjahr aus nahezu allen Branchen und Berufen gemeldet. Also Reinschauen, Nachfragen, Bewerben und die eigene Zukunft selbst in die Hand nehmen.

**Kontakt zur Agentur für Arbeit Riesa für Berufsstarter:**

Telefon: 03525 711-213 oder 0800 4 5555 00

E-Mail: [Riesa.Berufsberatung@arbeitsagentur.de](mailto:Riesa.Berufsberatung@arbeitsagentur.de)

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

[www.arbeitsagentur.de/eservices](http://www.arbeitsagentur.de/eservices)

**Kontakt zum Jobcenter Landkreis Meißen:**

Telefon: 03521 725-4640

E-Mail: [JC.Berufsberatung@kreis-meissen.de](mailto:JC.Berufsberatung@kreis-meissen.de)

[www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de)

**Viele Zukunftschancen im Landkreis!**

Die Bandbreite der Ausbildungsmöglichkeiten im Landkreis Meißen ist beachtlich und viele interessante Berufe können praktisch direkt vor der Haustür erlernt werden. Die Wirtschaftsstruktur unseres Landkreises ist zu etwa gleichen Teilen vom produzierenden und verarbeitenden Gewerbe geprägt. Aber auch die Landwirtschaft und der Tourismusbereich bieten attraktive Arbeitsplätze an. Nach wie vor besteht im Gesundheits- und Sozialwesen ein hoher Bedarf an ausgebildeten Fachkräften und im Dienstleistungsbereich gibt es zahlreiche Beschäftigungsmöglichkeiten.

Mehr Informationen unter [www.bildungsmarkt-sachsen.de](http://www.bildungsmarkt-sachsen.de)  
Agentur für Arbeit und Jobcenter

## MEIßEN SEHEN UND STERBEN – STEFAN SCHRÖDERS ZWEITER FALL

Ein Ehepaar verunglückt tödlich.  
Deren Tochter wirft sich vor die S-Bahn in Meißen.  
Unfall? Selbstmord?

Für die Polizei ist die Sachlage klar und die Akten werden schnell geschlossen. Die Schulfreundin der Toten glaubt nicht an Selbstmord und beauftragt Steffen Schröder zu ermitteln. Der stößt bald auf Ungereimtheiten und damit steht sein Leben auf dem Spiel.

9,90 €



Peter Braukmann  
**Meißen sehen und sterben**

Broschiert  
176 Seiten  
14,8 x 21 cm

DDV EDITION

Erhältlich unter:  
[www.ddv-lokal.de](http://www.ddv-lokal.de)  
Telefon 0351 4864-1827

Die DDV Lokale und SZ-Treffpunkte sind aktuell geschlossen. Telefonisch und online sind wir gern weiterhin für Sie da!

\* DDV Edition ist der Buchverlag der DDV MEDIENGRUPPE





## Eröffnung der neuen Intermediate Care Station (IMC) am ELBLANDKLINIKUM Riesa

Nach rund anderthalb Jahren Bauzeit ist die neue und moderne IMC-Station des ELBLANDKLINIKUMS Riesa fertiggestellt. Mitte Januar wurde die Station offiziell eröffnet – aufgrund der aktuellen Pandemiesituation nur im kleinen Rahmen.

Die IMC ermöglicht als zusätzliche Behandlungsstufe zwischen Normalstation und Intensivstation (ITS) eine optimale Versorgung aller Patienten je nach Überwachungsbedarf. Der IMC-Bereich ist somit für Patienten gedacht, die einer intensiven pflegerischen Behandlung bedürfen und deren Vitalzeichen, wie Blutdruck, Sauerstoffsättigung, Herzfrequenz, etc. jederzeit mittels modernster Medizintechnik überwacht werden. Ein hochqualifiziertes Team aus Ärzten und Pflegekräften versorgt in den 14 speziell ausgestatteten Bettplätzen Patientinnen und Patienten aller Fachbereiche des Klinikums.

Direkt neben der IMC befindet sich die Intensivstation (ITS), auf

der Patienten mit schweren bis lebensbedrohlichen Krankheiten oder Verletzungen intensivmedizinisch behandelt werden. Mit Fertigstellung der IMC wird damit die Gesamtstruktur des interdisziplinären Intensivbereichs komplettiert. „Die direkte räumliche Anbindung von ITS und IMC bringt viele infrastrukturelle und personelle Vorteile mit sich – etwa in Form einer einheitlichen Ausstattung und einer engeren Abstimmung – und führt so zu einer besseren Versorgungsqualität für unsere Patienten“, sagt Peter Zeidler, Verwaltungsdirektor am ELBLANDKLINIKUM Riesa.

Der Umbau der IMC in der Ebene 8 des Hauses 1 ist ein Teilprojekt der Gesamtbaumaßnahmen am ELBLANDKLINIKUM Standort Riesa. Nachdem im Juni 2019 der Neubau mit dem Ambulanz- und Notfallzentrum fertiggestellt wurde und im März 2020 die vierte Geschossebene im Bettenhaus (Haus 5) in Betrieb ging, folgen nun die umfangreichen Sanie-



Der Empfangsbereich der IMC in Riesa

Foto: Elblandkliniken

rungsarbeiten im Hochhaus. Dazu werden die einzelnen Ebenen komplett entkernt und das Tragwerk brandschutztechnisch saniert. Die markante Fassade des Hochhauses bleibt dabei erhalten.

Die haustechnische Ausstattung wurde komplett neu eingebaut. Die IMC ist der erste fertiggestellte Stationsbereich im Haus 1 und erstreckt sich über eine Fläche von 750 Quadratmetern. Sie verfügt

über 14 Betten, davon sechs 2-Bett-Zimmer und zwei 1-Bett-Zimmer mit Infektionsschleuse und direkt angeschlossenem Nassbereich. Die bisherigen, zu engen und zu niedrigen Flure wurden durch eine neue Grundrisskonzeption auf aktuelle Standards ausgeweitet und durch ein ausgeklügeltes technisches System erhöht. Es wurde ein moderner Stützpunkt mit kompletter Ver- und Entsorgung geschaffen. Von diesem Überwachungsstützpunkt können Pflegekräfte und Ärzte mittels neuer telemetrischer Überwachung jederzeit die Vitalzeichen aller Patienten an Monitoren einsehen und werden bei wichtigen Veränderungen durch einen Alarmton gewarnt. Die Station verfügt weiter über sechs administrative Räume und einen neuen Besprechungsraum.

Rund 2 Mio. Euro investierten die ELBLANDKLINIKEN in die Gestaltung und Ausstattung der IMC.

Elblandkliniken

# COLOURING ENERGY



## Heizen Sie mit unserem klimaneutralen Premium-Heizöl – der Umwelt zur Liebe –

Umweltprämie\* für Ihre nächste Heizöl-Bestellung:

### 50 Liter HEL bei Bestellung von 1.500 Liter klimaneutralen VARO-Premium-Heizöl

Die VARO-Verkaufsbüros:

- VB Meißen ☎ 03521 70 000
- VB Riesa ☎ 03525 740 445
- VB Großenhain ☎ 03522 52 95 850

\* gültig bis 26.02.2021, bei Bestellung bitte Kennwort SZ-Anzeige verwenden, nur einmal einzulösen pro Lieferstelle, keine Barauszahlung

[www.varo-direct.de](http://www.varo-direct.de)





Wir sind trotz Lockdown für Sie da ...

... und beraten Sie gern  
zu Ihrer neuen Küche!



Kontaktieren Sie uns gern telefonisch  
oder schreiben Sie uns eine E-Mail



Telefon 035243-3380  
kontakt@huelsbusch.com

[www.huelsbusch.com](http://www.huelsbusch.com)



# Sicherung der Teichböschung im Zuge der K 8535 in Kleinnaundorf gestartet

*Baustart erfolgte am 25. Januar 2021*

Am 25. Januar 2021 begannen die Arbeiten zur Sicherung der Teichböschung im Zuge der K 8535 in Kleinnaundorf. Zunächst wurden Büro- und Lagercontainer aufgestellt, der Zustand des Bauumfeldes vor Baubeginn dokumentiert sowie die Erstabsteckung der Bauwerksachse ausgeführt.

Die Baudurchführung soll voraussichtlich bis zum 30. April 2021 andauern. Gebaut wird unter Vollsperrung, welche seit Anfang Februar aktiv ist.

Während der Bauzeit ist eine großräumige Umleitung eingerichtet und ausgeschildert, die über die S 100 – Tauscha – B 98 – Laubnitz – B 97 – Ottendorf-Okrilla – Würschnitz nach Kleinnaundorf erfolgt. Für die Nutzer des öffentlichen Personennahverkehrs sind vorhandene Wartehäuser

in unmittelbarer Nähe der bisherigen Haltepunkte als Ersatzhaltestellen ausgewiesen. Für Fußgänger bleibt der Baustellenbereich nutzbar – es wird im Bereich der Baustelle ein Notgehweg eingerichtet.

Im Bereich der Feldmühle in Kleinnaundorf bestehen teichseitig Schäden in der Fundation der Straße. Durch Kolkerscheinungen wurde die Böschung derart geschädigt, dass es bereits zu partiellen Absackungen und Abrutschungen kam. Daraufhin musste der Verkehr lastmäßig beschränkt und das Verkehrsaufkommen mittels einer Lichtsignalanlage reduziert werden. Um den Verkehr wieder komplett freigeben zu können, ist eine Sicherung der Böschung erforderlich.

Mit der Maßnahme erfolgt im Rahmen der Sicherung die Er-



Baustart zur Sicherung der Teichböschung in Kleinnaundorf

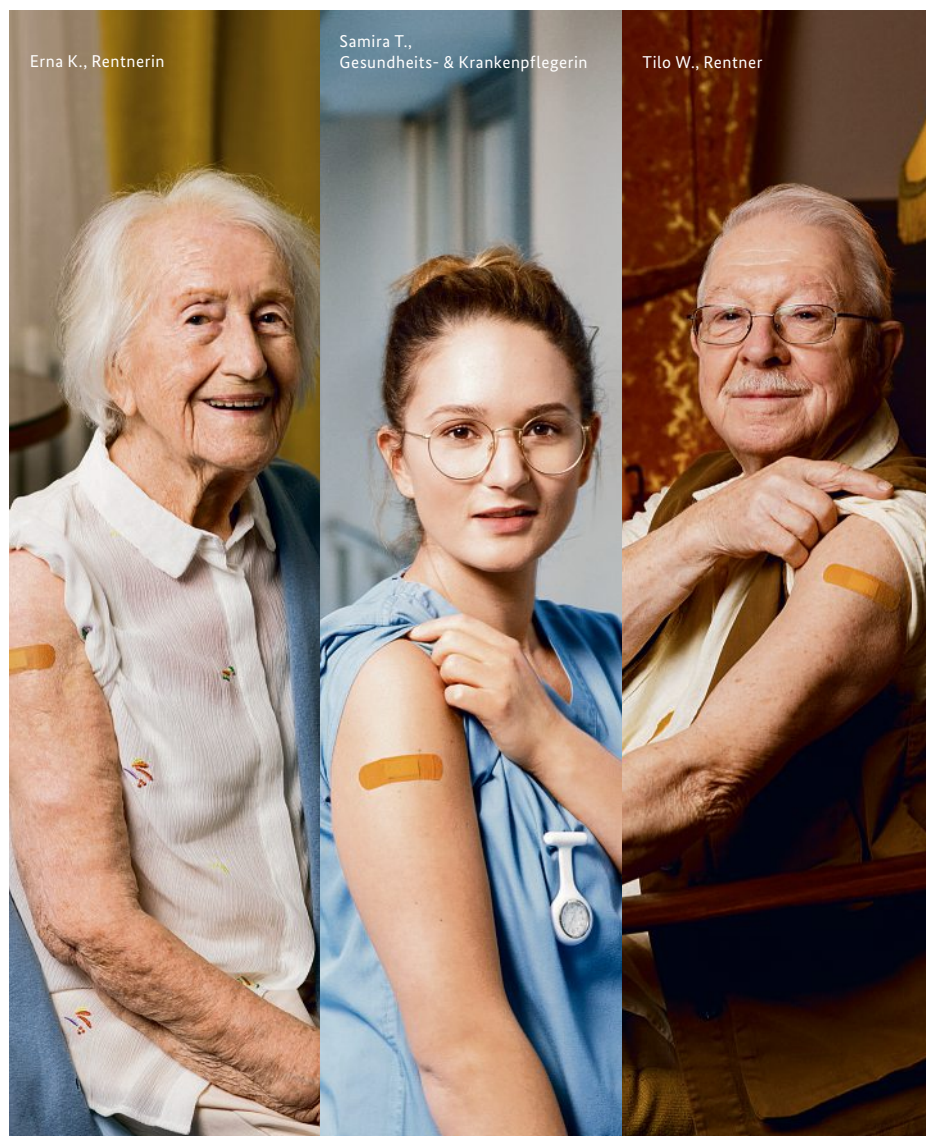
Foto: Landratsamt Meißen

neuerung eines Teichmönches und der Fahrbahn im Bereich der Böschung. Die Bauarbeiten werden in der vegetationsarmen Zeit durchgeführt. Damit wird, während der Teich komplett abgelassen ist, ein Neubewuchs der Teichsohle vermieden.

Die Firma Steinle Bau GmbH aus Oschatz ist mit der Ausführung beauftragt und wird die Maßnahme umsetzen. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf rund 300.000 Euro und werden vom Landkreis Meißen getragen.

Für die entstehenden Unannehmlichkeiten und Einschränkungen bitten der Landkreis Meißen und alle am Bau Beteiligten um Verständnis.

Kreisstraßenbauamt



## SACHSEN KREMPELT DIE #ÄRMELHOCH FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG

Die Corona-Schutzimpfung ist da. Zunächst allerdings nicht für alle. Das Gesundheitspersonal geht voran, um sich für uns zu schützen. Informieren Sie sich schon jetzt zu den Hintergründen und wann auch Sie sich impfen lassen können. Für unseren Weg ins normale Leben.

Terminvergabe:  
[sachsen.impfterminvergabe.de](https://sachsen.impfterminvergabe.de)



Impftermine unter  
**0800 089 9089**

[coronavirus.sachsen.de/coronaschutzimpfung.html](https://coronavirus.sachsen.de/coronaschutzimpfung.html)

# Was tun mit der Immobilie bei

Erbschaft

Geldbedarf

Scheidung

Wegzug

Alter

Betreutem Wohnen

Insolvenz

Krankheit

Verkauf



© AD DICO AGENTUR, Meißen

Sie brauchen eine persönliche Strategie für die konkrete Situation!  
Gemeinsam mit unseren Partnerspezialisten bieten wir umfangreiche Beratung und aktive Unterstützung.



**Andreas Hofmann**  
Geschäftsführer  
Hofmann & Partner GmbH

[www.hofpart.de](http://www.hofpart.de)

**Hofmann &**

**Partner GmbH**

Ihr Immobilienmakler

**Ihr Immobilienprofi vor Ort**

**Kostenlose Erstberatung.  
Kostenlose Immobilienbewertung.**

**Rufen Sie mich an. Telefon: 03521/7581-0**  
01662 Meißen - H.-Heine- Str. 32, Email: [immobilien@hofpart.de](mailto:immobilien@hofpart.de)

*Wir machen das für Sie.*